

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2008	Ausgegeben zu Erfurt, den 27. November 2008	Nr. 12
Inhalt		Seite
19.11.2008	Thüringer Gesetz über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG)	381
19.11.2008	Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden in den Jahren 2008 und 2009	397
07.10.2008	Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen im Bereich der Agrar- und Hauswirtschaft (ThürAPOFAH).....	400
20.10.2008	Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten.....	426
04.11.2008	Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Umweltschadensgesetz	426
10.11.2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums	426
06.11.2008	Neunte Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung	434

Thüringer Gesetz über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) Vom 19. November 2008

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ausübung des Optionsrechts in Verwaltungsgemeinschaften

Zweiter Abschnitt Haushaltswirtschaft

- § 3 Allgemeine Haushaltsgrundsätze
- § 4 Haushaltssicherungskonzept
- § 5 Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen
- § 6 Haushaltssatzung
- § 7 Haushaltsplan
- § 8 Erlass der Haushaltssatzung
- § 9 Nachtragshaushaltssatzung
- § 10 Vorläufige Haushaltsführung
- § 11 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- § 12 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
- § 13 Verpflichtungsermächtigungen

Dritter Abschnitt Kreditwesen

- § 14 Investitionskredite
- § 15 Kreditähnliche Verpflichtungen, Sicherheiten
- § 16 Kredite zur Liquiditätssicherung

Vierter Abschnitt Kassen- und Rechnungswesen

- § 17 Gemeindekasse
- § 18 Übertragung von Kassengeschäften, Automation des Rechnungswesens

Fünfter Abschnitt Jahresabschluss, Gesamtabschluss und Prüfungswesen

- § 19 Jahresabschluss
- § 20 Gesamtabschluss
- § 21 Rechnungsprüfungsamt
- § 22 Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamts
- § 23 Überörtliche Prüfungen
- § 24 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses
- § 25 Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung, Offenlegung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 26 Umstellung auf die doppelte Buchführung
- § 27 Eröffnungsbilanzstichtag
- § 28 Anhang
- § 29 Allgemeine Grundsätze für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs
- § 30 Wertansätze in der Eröffnungsbilanz
- § 31 Inhalt des Anhangs
- § 32 Anlagenübersicht
- § 33 Forderungsübersicht
- § 34 Verbindlichkeitenübersicht
- § 35 Übersicht über die aus dem Vorjahr fortgeltenden Haushaltsermächtigungen
- § 36 Verfahren der Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs

- § 37 Korrektur der Eröffnungsbilanz
 § 38 Erstmalige Aufstellung eines Gesamtabchlusses
 § 39 Letztes Haushaltsjahr mit einer kameralen Rechnungslegung
 § 40 Sonderregelung für die ersten zwei Haushaltsjahre nach der Umstellung auf die doppelte Buchführung
 § 41 Ausführungsbestimmungen
 § 42 Gleichstellungsbestimmung

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Gemeinden, deren Haushaltswirtschaft nach § 52 a Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) nach den Grundsätzen der kommunalen doppelten Buchführung (Doppik) geführt wird. Für Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, deren Haushaltswirtschaft nach Satz 1 geführt wird, gilt dieses Gesetz entsprechend.

§ 2 Ausübung des Optionsrechts in Verwaltungsgemeinschaften

(1) Die Umstellung der Haushaltswirtschaft auf die kommunale Doppik ist in einer Verwaltungsgemeinschaft und den an ihr beteiligten Gemeinden nur gemeinsam und gleichzeitig möglich. Voraussetzung für die Umstellung sind übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung sowie der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden.

(2) Von Absatz 1 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung sowie der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft dazu vorliegen, die eine abweichende Ausübung des Optionsrechts ausdrücklich zulassen.

Zweiter Abschnitt Haushaltswirtschaft

§ 3 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie den Empfehlungen des Finanzplanungsrates nach § 51 Abs. 2 und § 51a Abs. 2 und 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen.

(3) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.

(4) Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital zum Ende des Haushaltsjahres aufgebraucht sein wird oder in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auszuweisen ist.

(5) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

(6) Die Bücher sind nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen. Dabei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 4 Haushaltssicherungskonzept

(1) Wird trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr nicht erreicht und weist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für das letzte Jahr des Finanzplanungszeitraums das Erreichen des Haushaltsausgleichs nicht nach, hat die Gemeinde unverzüglich ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. In dem Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt zu beschreiben und Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Eine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entsteht auch mit Eintritt der Überschuldung. Die Gemeinde hat die Ursachen der Überschuldung zu beschreiben und Maßnahmen darzustellen, die zu deren Beseitigung führen.

(2) Im Haushaltssicherungskonzept ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht oder die Überschuldung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 beseitigt wird.

(3) Das Haushaltssicherungskonzept wird vom Gemeinderat beschlossen und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Auf der Grundlage eines genehmigten Haushaltssicherungskonzepts kann die Rechtsaufsichtsbehörde eine Haushaltssatzung der Gemeinde genehmigen, die nicht den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 5 entspricht, wenn mit der Haushaltssatzung alle Sparmöglichkeiten ausgenutzt sowie alle Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden.

(4) Das genehmigte Haushaltssicherungskonzept ist durch die Gemeinde umzusetzen und im Konsolidierungszeitraum jährlich fortzuschreiben. Soweit die Fortschreibung eine Veränderung der Konsolidierungsmaßnahmen oder eine Verlängerung des Konsolidierungszeitraums erfordert, ist sie vom Gemeinderat zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(5) Das genehmigte Haushaltssicherungskonzept ist bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums öffentlich zugänglich.

lich zu machen. In einer vorausgehenden öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo das Haushalts-sicherungskonzept eingesehen werden kann. Die Sätze 1 und 2 gelten für genehmigte Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzepts entsprechend.

§ 5

Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich un-zweckmäßig ist.

§ 6

Haushaltssatzung

(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags
 - a) der ordentlichen Erträge und der ordentlichen Aufwendungen, der außerordentlichen Erträge und der außerordentlichen Aufwendungen der sich jeweils daraus ergebenden Salden sowie des Jahresergebnisses,
 - b) der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie des Saldos,
 - c) der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie des Saldos,
 - d) der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit sowie der Salden,
2. des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung),
3. des Gesamtbetrags der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
4. des Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung und
5. der Abgabesätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 sind getrennt für den Haushalt der Gemeinde und die Sondervermögen mit Sonderrechnungen zu machen. Die Haushaltssatzung kann

weitere Bestimmungen enthalten, die sich auf die Erträge und die Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan des Haushaltsjahrs und das Haushaltssicherungskonzept beziehen.

(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahrs in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Haushaltsplan

(1) Die Gemeinde hat einen Haushaltsplan zu erstellen. Der Haushaltsplan ist der Haushaltssatzung als Anlage beizufügen.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und
3. benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

(3) Der Haushaltsplan besteht aus

1. dem Ergebnisplan,
2. dem Finanzplan,
3. den Teilplänen und
4. dem Stellenplan.

(4) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde und nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

§ 8

Erlass der Haushaltssatzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen in öffentlicher Sitzung.

(2) Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist vor ihrer Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahrs erfolgen.

(3) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Für Haushaltssatzungen ohne genehmigungspflichtige Bestandteile findet § 21 Abs. 3 ThürKO Anwendung. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan zwei Wochen lang öffentlich auszulegen und bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

§ 9

Nachtragshaushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahrs durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Bestimmungen für die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnisplan trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit der Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. sich zeigt, dass im Finanzplan der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich erheblich erhöhen wird und nur durch die Änderung der Haushaltssatzung der Haushaltsausgleich erreicht oder ein Anstieg einer bestehenden Deckungslücke vermieden werden kann,
3. im Ergebnisplan bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; Entsprechendes gilt im Finanzplan für Auszahlungen,
4. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder
5. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder höher gruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

(3) Absatz 2 Nr. 3 bis 5 findet keine Anwendung auf

1. nicht erhebliche oder unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie nicht erhebliche oder unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen,
2. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen, die aufgrund von Änderungen des Besoldungsrechts, der Tarifverträge, rechtskräftiger Urteile oder der gesetzlichen Übertragung von Aufgaben notwendig werden und
3. Auszahlungen, die der Tilgung eines Kredits für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen einer Umschuldung dienen.

§ 10

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht öffentlich bekannt gemacht, so darf die Gemeinde ausschließlich

1. die Aufwendungen tätigen oder die Auszahlungen leisten, zu denen sie gesetzlich oder zu Beginn des Haushaltsjahres vertraglich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen fortsetzen, für die im Fi-

2. nanzplan eines Haushaltsvorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren,
2. die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden,
4. Kredite zur Rückzahlung von Wasser- und Abwasserbeiträgen in der Höhe aufnehmen, wie es zur Einhaltung der Rückzahlungsfristen des § 21 a Abs. 3 und 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes erforderlich ist; die Gemeinde bedarf hierfür der Genehmigung.

(2) Reichen die Finanzierungsmittel für die Fortsetzung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde Investitionskredite bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags, der für die beiden Vorjahre festgesetzten Investitionskredite oder, falls in einem oder in beiden Vorjahren keine Investitionskredite festgesetzt wurden, bis zu einem Viertel der im Finanzplan des Vorjahres für das Haushaltsjahr vorgesehenen Investitionskredite aufnehmen. Sie bedarf dazu der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

§ 11

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, so sind sie vom Gemeinderat zu beschließen. Im Übrigen kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss trifft.

(2) Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Haushaltsjahr fortgeführt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Haushaltsjahr nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Haushaltsjahr gewährleistet ist; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen können.

(4) § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 12

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die Gemeinde hat ihrer Haushaltsplanung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das Haushaltsjahr, das dem Haushaltsjahr vorangeht, für das die Haushaltssatzung gelten soll. Die mittelfristige

Ergebnis- und Finanzplanung ist jährlich mit der Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 13

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Haushaltsjahre veranschlagt werden, längstens jedoch bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich der Finanzpläne künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahrs und, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig erfolgt, bis zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, die Aufnahme von Investitionskrediten geplant ist.

Dritter Abschnitt Kreditwesen

§ 14

Investitionskredite

(1) Investitionskredite dürfen nur unter der Voraussetzung des § 5 Abs. 3 und nur für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung von Investitionskrediten aufgenommen werden.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung (Gesamtgenehmigung) der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahrs und, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig erfolgt, bis zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

(4) Die Aufnahme der einzelnen Investitionskredite, deren Gesamtbetrag nach Absatz 2 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung),

1. sobald die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der

Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) in der jeweils geltenden Fassung beschränkt worden sind; die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden oder

2. wenn sich die Rechtsaufsichtsbehörde dies wegen einer möglichen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in der Gesamtgenehmigung vorbehalten hat.

(5) Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für Wirtschafts- und Strukturpolitik zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Aufnahme von Investitionskrediten von der Genehmigung (Einzelgenehmigung) abhängig machen, wenn der Konjunkturrat für die öffentliche Hand nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft eine Beschränkung der Kreditaufnahmen durch die Gemeinden empfohlen hat. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn dies zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts geboten ist oder wenn die Kreditbedingungen wirtschaftlich nicht vertretbar sind. Solche Rechtsverordnungen sind auf längstens ein Jahr zu befristen.

(6) Die Gemeinde darf zur Sicherung von Investitionskrediten keine Sicherheiten bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 15

Kreditähnliche Verpflichtungen, Sicherheiten

(1) Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die der Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nicht zugunsten von Unternehmen nach § 66 Abs. 2 ThürKO übernehmen. Diese Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. Für Rechtsgeschäfte, die Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen wirtschaftlich gleichkommen, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die Gemeinde bedarf zur Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter der Genehmigung.

(4) Für die Genehmigung der Rechtsgeschäfte nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte von der Genehmigung freistellen,

1. die die Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingehen,
2. die für die Gemeinden keine besondere Belastung bedeuten,
3. die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder
4. die einer Genehmigung nach Absatz 3 bedürfen und zum Zwecke der Durchführung einer Veräußerung ei-

nes Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts der Gemeinde abgeschlossen werden.

§ 16

Kredite zur Liquiditätssicherung

(1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Finanzmittel zur Verfügung stehen. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig, gilt diese Ermächtigung bis zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung fort.

(2) Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er

1. ein Sechstel der im Finanzplan veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit übersteigt oder
2. für einen Eigenbetrieb ein Sechstel der im Erfolgsplan vorgesehenen Erträge übersteigt.

Vierter Abschnitt

Kassen- und Rechnungswesen

§ 17

Gemeindekasse

(1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde. Kassengeschäfte sind die Zahlungsabwicklung einschließlich des Mahnwesens, die Einleitung der Vollstreckung und die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen. § 18 Abs. 1 bleibt unberührt. Der Bürgermeister kann der Gemeindekasse auch die Vollstreckung zur Erledigung übertragen.

(2) Der Bürgermeister hat einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Gemeinde die Kassengeschäfte ganz durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt. Die anordnungsbefugten Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts sowie die Bediensteten, denen örtliche Kassenprüfungen übertragen sind, dürfen nicht gleichzeitig die Aufgaben des Kassenverwalters oder seines Stellvertreters wahrnehmen.

(3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen weder miteinander noch mit den anordnungsbefugten Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, dem Leiter des Rechnungsprüfungsamts, seinem Stellvertreter oder den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) verbunden sein.

(4) Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter und die übrigen Bediensteten der Gemeindekasse sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen. Im Übrigen gilt für die Feststel-

lung von Forderungen Dritter und die Anordnung der Auszahlung § 20 ThürVwVfG entsprechend.

(5) Sonderkassen sollen mit der Gemeindekasse verbunden werden. Ist eine Sonderkasse nicht mit der Gemeindekasse verbunden, so gelten für den Verwalter der Sonderkasse und dessen Stellvertreter die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 18

Übertragung von Kassengeschäften, Automation des Rechnungswesens

(1) Die Gemeinde kann die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Gleiches gilt für die Vollstreckung von Forderungen der Gemeinden. Die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes bleiben unberührt. Die Übertragung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

(2) Werden die Kassengeschäfte oder das Rechnungswesen ganz oder zum Teil automatisiert, sind die Programme vor ihrer Anwendung von der Gemeinde zu prüfen und vom Bürgermeister zur Anwendung freizugeben.

Fünfter Abschnitt

Jahresabschluss, Gesamtabschluss und Prüfungswesen

§ 19

Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahrs einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahrs nachzuweisen ist. Dieser hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahrs aufzustellen.

§ 20

Gesamtabschluss

(1) Steht zum Ende eines Haushaltsjahrs und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahrs mindestens eine Tochterorganisation der Gemeinde unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde, hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss zu erstellen, der unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Soweit im Folgenden auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs verwiesen wird, finden diese in der am 10. Januar 2007 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Tochterorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
2. Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen, bei denen die Gemeinde Träger ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 des Handelsgesetzbuchs entsprechend,
3. rechtsfähige kommunale Stiftungen,
4. Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied ist; ausgenommen sind Zweckverbände, die ausschließlich Träger von Sparkassen sind,
5. Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
6. sonstige rechtlich selbstständige Aufgabenträger, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird, mit kaufmännischer Rechnungslegung oder einer Rechnungslegung nach den Vorschriften des kommunalen doppischen Rechnungswesens.

(3) Beherrschenden Einfluss übt die Gemeinde über ihre Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, aus. Über Tochterorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit übt die Gemeinde beherrschenden Einfluss aus, wenn ihr

1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder Mitglieder zusteht und ihre Einflussmöglichkeiten nicht durch Vereinbarungen beschränkt sind,
2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und sie gleichzeitig Gesellschafter oder Mitglied ist oder
3. dieser aufgrund eines mit dieser Tochterorganisation geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens zusteht.

Einen maßgeblichen Einfluss übt die Gemeinde über Tochterorganisationen aus, bei denen ihr mehr als der fünfte Teil der Stimmrechte als Gesellschafter oder Mitglied zusteht und bei denen ihre Einflussmöglichkeiten nicht durch Vereinbarungen beschränkt sind. Für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden ist für die Bestimmung des beherrschenden oder maßgeblichen Einflusses der Gemeinde das Verhältnis zwischen der der Gemeinde nach der Verbandsatzung in der Verbandsversammlung zustehenden Stimmzahl und der satzungsmäßigen Gesamtstimmzahl maßgebend.

(4) Zu dem Gesamtabchluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 19 und die Jahresabschlüsse der Tochterorganisationen, auf die sie einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss ausübt, zusammenzufassen (Konsolidierung).

(5) Tochterorganisationen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuchs zu konsolidieren; eine Konsolidierung nach § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs ist jedoch nicht zulässig. Tochterorganisationen unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuchs zu konsolidieren; eine Konsolidierung nach § 312 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs ist jedoch nicht zulässig.

(6) Tochterorganisationen, auf die die Gemeinde einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss ausübt, brauchen in den Gesamtabchluss nicht einbezogen zu werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.

(7) Die Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen sollen auf den Stichtag des Gesamtabchlusses aufgestellt werden. Liegt der Jahresabschluss einer Tochterorganisation mehr als sechs Monate vor dem Stichtag des Gesamtabchlusses, so ist diese Tochterorganisation aufgrund eines auf den Stichtag und den Zeitraum des Gesamtabchlusses aufgestellten Zwischenabschlusses in den Gesamtabchluss einzubeziehen. Wird bei abweichenden Abschlussstichtagen eine Tochterorganisation nicht auf der Grundlage eines auf den Stichtag und den Zeitraum des Gesamtabchlusses aufgestellten Zwischenabschlusses in den Gesamtabchluss einbezogen, so sind Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisation, die zwischen dem Abschlussstichtag dieser Tochterorganisation und dem Stichtag des Gesamtabchlusses eingetreten sind, in der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtfinanzrechnung zu berücksichtigen oder im Gesamtanhang anzugeben.

(8) Der Gesamtabchluss ist innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahrs aufzustellen.

(9) Eine Gemeinde ist von der Verpflichtung, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit, wenn bis zum Ende des Haushaltsjahrs und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahrs

1. die zusammengefassten Bilanzsummen der Tochterorganisationen, auf die die Gemeinde einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss ausübt, 20 vom Hundert der in der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme oder
2. die zusammengefassten Rückstellungen und Verbindlichkeiten der Tochterorganisationen, auf die die Gemeinde einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss ausübt, 20 vom Hundert der in der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ausgewiesenen Verbindlichkeiten nicht übersteigen.

(10) Wird von der Gemeinde ein Gesamtabchluss aufgestellt, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 75 a ThürKO nicht zu erstellen.

§ 21

Rechnungsprüfungsamt

(1) Kreisfreie Städte müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten. Kreisangehörige Gemeinden können ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und die Kosten im angemessenen Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen. In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.

(2) Landkreise, deren Rechnungsprüfungsämter nach Absatz 1 Satz 3 tätig werden, können hierfür Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erheben.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Im Übrigen bleiben die Befugnisse des Bürgermeisters unberührt. Der Gemeinderat und der Bürgermeister können von dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar Auskünfte verlangen.

(4) Der Leiter, sein Stellvertreter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts werden auf Beschluss des Gemeinderats vom Bürgermeister bestellt und abberufen. Der Beschluss über die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts und seines Stellvertreters gegen ihren Willen ist nur möglich, wenn sie ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen und bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats. Der Beschluss zur Abberufung von Prüfern des Rechnungsprüfungsamts gegen ihren Willen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats.

(5) Der Leiter eines Rechnungsprüfungsamts und sein Stellvertreter müssen Beamte auf Lebenszeit sein. Sie müssen mindestens die Befähigung für den gehobenen allgemeinen nicht technischen Verwaltungsdienst und die für ihr Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen.

(6) Der Leiter, sein Stellvertreter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für die Gemeinde weder anordnen noch ausführen und auch nicht an der Führung der Bücher oder der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabchlusses der Gemeinde mitwirken. Für den Leiter des Rechnungsprüfungsamts und seinen Stellvertreter gilt außerdem § 17 Abs. 3 entsprechend.

§ 22

Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamts

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,
2. die Prüfung des Gesamtabchlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabchluss,

3. die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,
4. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,
5. die Prüfung, ob die im Rechnungswesen eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben wurden,
6. die Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und der Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme von regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
7. die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
8. die Prüfung der Auftragsvergaben,
9. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und
10. die Kassen-, Buch-, Betriebs- und sonstigen Prüfungen, die sich die Gemeinde bei der Hingabe eines Darlehens, bei der Stellung von Sicherheiten oder sonst vorbehalten hat.

Der Gemeinderat und der Bürgermeister können dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufträge zur Prüfung übertragen.

(2) Andere gesetzliche Bestimmungen über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand werden hierdurch nicht berührt.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann

1. die für eine ordnungsmäßige Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise verlangen; dies auch von den Abschlussprüfern der Tochterorganisationen und
2. die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

(4) Für die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer gilt § 2 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes (ThürPrBG) vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Gemeinderats sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen. Die Kosten für die Prüfung trägt die Gemeinde. Prüfer darf nicht sein, wer

1. Gemeinderatsmitglied ist,
2. Angehöriger im Sinne des § 20 Abs. 5 ThürVwVfG des Bürgermeisters, eines Beigeordneten, des Kassenverwalters oder seines Stellvertreters ist,
3. einer Tochterorganisation als Beschäftigter angehört oder in den letzten drei Jahren angehört hat,
4. in den letzten fünf Jahren mehr als 30 vom Hundert der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der Gemeinde und ihrer Tochterorganisationen in Privatrechtsform, an denen die Gemeinde mit mindestens 20 vom Hundert beteiligt ist, bezogen hat und dies auch im laufenden Jahr zu erwarten ist oder es aus sonstigen Umständen Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gibt oder

5. an der Führung der Bücher oder der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabschlusses der Gemeinde mitgewirkt hat.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt teilt die Prüfungsergebnisse dem Bürgermeister schriftlich mit. Dieser hat bei Bedarf die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

(7) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse seiner Prüfungen in einem schriftlichen Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat bekannt zu geben ist. Dem Bürgermeister ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schlussbericht enthält zumindest die Prüfungsberichte des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, eine Übersicht über die getätigten sonstigen Prüfungen und deren Prüfungsergebnisse und ein zusammenfassendes Urteil zu den Ergebnissen der Prüfungen sowie einen Vorschlag zur Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben. Der Schlussbericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom Leiter des Rechnungsprüfungsamts zu unterzeichnen.

(8) Für die Prüfungsberichte, mit Ausnahme der Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Gemeinde, gelten § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 ThürPrBG entsprechend.

(9) Ergeben sich im Verlaufe der Prüfung wesentliche Beanstandungen, insbesondere aufgrund von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften, hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamts den Gemeinderat und die Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 23

Überörtliche Prüfungen

Die überörtliche Prüfung des Haushalts- und Rechnungswesens und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung richtet sich nach den Bestimmungen des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes.

§ 24

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

(1) Der Jahresabschluss und der Gesamtabschluss sind dahin gehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermitteln. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Bestimmungen sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde ist auch zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist und
2. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

(2) Der Rechenschaftsbericht und der Gesamtrechenschaftsbericht sind darauf zu prüfen, ob sie mit dem Jahresabschluss beziehungsweise dem Gesamtabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang stehen und ob ihre sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erwecken. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt hat jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Prüfungsbericht soll neben Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss beziehungsweise Gesamtabschluss auch eine Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sowie der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung enthalten. Ferner sind Aussagen über die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung zu treffen. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis seiner Prüfung jeweils zum Ende seines Prüfungsberichts in einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammenzufassen. Im Prüfungsvermerk sind insbesondere Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob

1. ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt wird,
2. ein eingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt wird,
3. der Prüfungsvermerk aufgrund von Beanstandungen versagt wird oder
4. der Prüfungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.

(4) Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses im Prüfungsvermerk hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Rechenschaftsbericht und der Gesamtrechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss beziehungsweise dem Gesamtabschluss in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind.

(5) Vor Abgabe des Prüfungsberichts durch das Rechnungsprüfungsamt an den Gemeinderat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben.

(6) Der jeweilige Prüfungsbericht und der Prüfungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist unter Angabe von Ort und Tag vom Leiter des Rechnungsprüfungsamts zu unterzeichnen. Für den Prüfungsvermerk gilt § 322 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

§ 25

Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung,
Offenlegung des Jahresabschlusses und
des Gesamtabschlusses

(1) Der Gemeinderat stellt nach Durchführung der örtlichen Prüfung (§ 22) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten den geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahrs in öffentlicher Sitzung fest und beschließt auf der Grundlage des Schlussberichts (§ 22 Abs. 7) über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(2) Der festgestellte Jahresabschluss ist mit den Beschlüssen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen und öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung sind der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk zwei Wochen lang öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

(3) Der geprüfte Gesamtabschluss ist dem Gemeinderat vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahrs zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(4) Der Gesamtabschluss, der Gesamtrechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamts sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch den Gemeinderat der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis vorzulegen und öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung sind der Gesamtabschluss, der Gesamtrechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk zwei Wochen lang öffentlich auszulegen und bis zur Kenntnisnahme des folgenden Gesamtabschlusses durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Umstellung auf die doppelte Buchführung

(1) Die Gemeinden können ab dem Haushaltsjahr 2009 ihr Haushalts- und Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden führen.

(2) Die Umstellung erfolgt jeweils zu Beginn eines Haushaltsjahrs.

§ 27

Eröffnungsbilanzstichtag

Die Gemeinden haben zu Beginn des ersten Haushaltsjahrs mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

§ 28

Anhang

Die Eröffnungsbilanz ist um einen Anhang zu ergänzen, dem als Anlagen

1. die Anlagenübersicht,
 2. die Forderungsübersicht,
 3. die Verbindlichkeitenübersicht und
 4. die Übersicht über die aus Vorjahren fortgeltenden Haushaltsermächtigungen
- beizufügen sind.

§ 29

Allgemeine Grundsätze für die Aufstellung der
Eröffnungsbilanz und des Anhangs

Für die Eröffnungsbilanz und den Anhang gelten die Bestimmungen für die Erstellung einer Bilanz und eines Anhangs zum Schluss eines Haushaltsjahrs entsprechend, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

§ 30

Wertansätze in der Eröffnungsbilanz

(1) Die Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Eröffnungsbilanzstichtag, anzusetzen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die Abschreibungen bestimmen sich nach der aufgrund des § 41 zu erlassenden Rechtsverordnung.

(2) Von Absatz 1 darf abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden können. In diesem Fall sind entsprechende Vergleichs- oder Erfahrungswerte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vermögensgegenstände anzusetzen, vermindert um Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Vermögensgegenstände, die nach dem 31. Dezember 2004 angeschafft oder fertig gestellt werden.

(3) Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist grundsätzlich die voraussichtliche wirtschaftliche Restnutzungsdauer, unabhängig von der bisherigen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, neu festzulegen. Dabei darf die Restnutzungsdauer die Gesamtnutzungsdauer nicht übersteigen, die in der von dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle festgeschrieben ist.

(4) Sonderposten sind mit den Zuführungsbeträgen abzüglich der bis zum Eröffnungsbilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen anzusetzen.

(5) In der Eröffnungsbilanz dürfen die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auch mit den Werten angesetzt werden, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach den Grundsätzen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt wurden; etwaige zwischenzeitlich eingetretene Wertänderungen sind zu berücksichtigen.

§ 31

Inhalt des Anhangs

(1) Im Anhang sind zu den Posten der Eröffnungsbilanz die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte sich anhand der Ausführungen ein realistisches Bild von den Wertansätzen machen können. Bei Schätzungen sind die entsprechenden Vergleichsmaßstäbe aufzuzeigen. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen ist zu beschreiben.

(2) Gesondert anzugeben und zu erläutern sind

1. besondere Umstände, die dazu führen, dass die Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt,
2. die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit die Eröffnungsbilanz Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten,
3. Angaben über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten,
4. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrags,
5. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen,
6. bilanzierte Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen (inklusive Buchwert und Risikoabschätzung),
7. drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (beispielsweise für Großreparaturen, Rekultivierungs- oder Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
8. Abweichungen von der von dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Restnutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
9. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
10. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrags,

11. sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die nach § 20 in einen Gesamtabchluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
12. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,
13. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Nr.11 Halbsatz 2 gilt entsprechend,
14. noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben, deren Ansprüche bereits entstanden sind,
15. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten "sonstige Rückstellungen" nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
16. Angaben über die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmern,
17. für jede Art derivativer Finanzinstrumente
 - a) Art und Umfang der Finanzinstrumente und
 - b) der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist,
18. Name und Sitz von Organisationen, an denen die Gemeinde oder eine für Rechnung der Gemeinde handelnde Person Anteile hält; außerdem sind für jede dieser Organisationen die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs, für das ein Jahresabschluss vorliegt, anzugeben; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden,
19. Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet,
20. weitere wichtige Angaben, soweit sie nach der aufgrund des § 41 zu erlassenden Rechtsverordnung für den Anhang vorgesehen sind.

(3) Die Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 Nr. 18 und 19 dürfen statt im Anhang auch gesondert in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gemacht werden. Diese Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs.

(4) Die Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 können unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.

§ 32

Anlagenübersicht

(1) In der Anlagenübersicht ist die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens der Gemeinde bis zum Eröffnungsbilanzstichtag darzustellen. Es sind jeweils die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die kumulierten Abschreibungen und die Buchwerte zum Eröffnungsbilanzstichtag

anzugeben. Die vertikale Gliederung richtet sich nach der Gliederung in der Eröffnungsbilanz.

(2) Sofern auf Vermögensgegenstände außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen wurden, sind diese Absetzungen pro Posten offen auszuweisen.

§ 33

Forderungsübersicht

(1) In der Forderungsübersicht sind die Forderungen der Gemeinde zum Eröffnungsbilanzstichtag nachzuweisen. Die Forderungsübersicht ist vertikal entsprechend der Bilanz zu gliedern.

(2) Anzugeben sind der Gesamtbetrag der Forderungen zum Eröffnungsbilanzstichtag sowie die Forderungen, unterteilt in Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Ferner sind die auf die Forderungen vorgenommenen Wertberichtigungen bei jedem Posten anzugeben.

§ 34

Verbindlichkeitenübersicht

(1) In der Verbindlichkeitenübersicht sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde zum Eröffnungsbilanzstichtag nachzuweisen. Die Verbindlichkeitenübersicht ist vertikal entsprechend der Bilanz zu gliedern.

(2) Anzugeben sind der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zum Eröffnungsbilanzstichtag sowie die Verbindlichkeiten, unterteilt in Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.

(3) Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, ist unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten bei jedem Posten anzugeben.

§ 35

Übersicht über die aus dem Vorjahr fortgeltenden Haushaltsermächtigungen

Die aus dem Vorjahr fortgeltenden Kreditermächtigungen sind in einer Übersicht nachzuweisen. In der Übersicht ist ferner, nach Jahren getrennt, anzugeben, welche Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren eingegangen wurden.

§ 36

Verfahren der Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs

(1) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind so rechtzeitig aufzustellen, dass sie bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahrs, in dem erstmalig eine Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden erfolgte, durch den Gemeinderat festgestellt werden können.

(2) Die Bestimmungen der §§ 19, 24 und 25 über die Aufstellung, die Vorlage, die Beratung, die Feststellung, die Veröffentlichung und die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde sind auf die Eröffnungsbilanz und den Anhang entsprechend anzuwenden.

§ 37

Korrektur der Eröffnungsbilanz

(1) Ergibt sich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen oder Rechnungsabgrenzungsposten nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden, so ist in dem letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss der unterlassene Wertansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt; dies gilt auch, wenn die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen oder Rechnungsabgrenzungsposten am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für den auf die Vermögensänderung folgenden Jahresabschluss.

(2) Maßgeblich für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit sind die zum Eröffnungsbilanzstichtag bestehenden objektiven Verhältnisse.

(3) Eine Änderung von Wertansätzen durch eine andere Ausübung von Wahlrechten oder eine andere Ausnutzung von Ermessensspielräumen ist nicht zulässig.

(4) Ist eine Berichtigung vorzunehmen, so ist eine sich daraus ergebende Wertänderung ergebnisneutral mit dem Eigenkapital (Kapitalrücklage) zu verrechnen. Wertberichtigungen und Wertnachholungen sind im Anhang zum aufzustellenden Jahresabschluss gesondert anzugeben.

(5) Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen. Eine Berichtigung kann letztmals im vierten Jahr nach Aufstellung des ersten nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden erstellten Jahresabschlusses vorgenommen werden.

§ 38

Erstmalige Aufstellung eines Gesamtabschlusses

Der erste Gesamtabschluss nach § 20 ist spätestens für das dritte Haushaltsjahr zu erstellen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem erstmals die Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden geführt wurden.

§ 39

Letztes Haushaltsjahr mit einer kameralen Rechnungslegung

(1) Die letzte kameralen Jahresrechnung ist stichtagsgenau zum 31. Dezember des letzten Haushaltsjahrs mit einer kameralen Rechnungslegung aufzustellen.

(2) Im letzten Haushaltsjahr mit einer kameralen Rechnungslegung dürfen im Vermögens- und im Verwaltungshaushalt keine Haushaltsausgabe- und Haushaltsein-

nahmereste gebildet werden. Geschäftsvorfälle, die im letzten Haushaltsjahr mit einer kamerale Rechnungslegung wirtschaftlich veranlasst sind, jedoch im ersten Haushaltsjahr mit einer Rechnungslegung nach den Grundsätzen der kommunalen doppelten Buchführung kassenwirksam werden, sind dem letzten Haushaltsjahr mit einer kamerale Rechnungslegung zuzuordnen. Dazu sind die entsprechenden Zahlungsanordnungen im letzten Haushaltsjahr mit einer kamerale Rechnungslegung vorläufig anzuordnen und bei Eintritt der Kassenwirksamkeit durch Änderungsanordnung auf den zutreffenden Betrag zu korrigieren. Die Ausführung der Anordnung erfolgt erst zum Zeitpunkt der Kassenwirksamkeit. In der Eröffnungsbilanz sind Rückstellungen hierfür zu bilden.

(3) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Niedergeschlagene Ansprüche sind im Rechnungswesen der Gemeinde nachzuweisen.

(4) Im letzten Haushaltsjahr mit einer kamerale Rechnungslegung ist eine Bereinigung der Kasseneinnahmereste wie folgt vorzunehmen:

1. niedergeschlagene Ansprüche, die nach Absatz 3 nachzuweisen sind, sind auf den Wert zu bereinigen, mit dessen Eingang die Gemeinde rechnet; unbefristet niedergeschlagene Ansprüche sind grundsätzlich in voller Höhe wertüberichtig und
2. für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten zinslos gestundete Ansprüche sind mit ihrem Barwert nachzuweisen; der Ermittlung des Barwerts ist ein Zinssatz von 5,5 vom Hundert zugrunde zu legen.

§ 40

Sonderregelung für die ersten zwei Haushaltsjahre nach der Umstellung auf die doppelte Buchführung

(1) Im Ergebnis- und im Finanzplan sowie in den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen und im Vorbericht kann auf die Darstellung der Ergebnisse des Vorjahres und die Ansätze des Vorjahrs verzichtet werden, wenn sich diese auf Haushaltsjahre mit kamerale Haushaltsführung und Rechnungslegung beziehen.

(2) In der Ergebnis- und der Finanzrechnung, in der Teilergebnis- und der Teilfinanzrechnung sowie in der Bilanz, dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht kann auf die Angabe der Vorjahreswerte verzichtet werden, wenn sich diese auf Haushaltsjahre mit einer kamerale Rechnungslegung beziehen.

§ 41

Ausführungsbestimmungen

(1) Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. den Inhalt und die Gestaltung des Haushaltsplans und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung,

2. die Veranschlagung von Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Zeitraum,
3. die Ausführung des Haushaltsplans, die Anordnung von Zahlungen, die unterjährige Berichterstattung,
4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens sowie der Kostenrechnung,
5. die Deckungsgrundsätze, den Haushaltsausgleich sowie die Abdeckung von Fehlbeträgen und die Verwendung von Überschüssen,
6. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen und die Behandlung von Kleinbeträgen,
7. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Fortschreibung der Vermögensgegenstände, der Sonderposten, der Rückstellungen sowie der Verbindlichkeiten,
8. die Fortschreibung des Eigenkapitals,
9. den Inhalt und die Gestaltung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses sowie die Aufbewahrung von Unterlagen,
10. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen und die Vergabe von Aufträgen, die Abrechnung von Baumaßnahmen sowie die Veräußerung von Gemeindevermögen,
11. die Durchführung von Nutzen-Kosten-Untersuchungen für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung,
12. die Bildung, vorübergehende Inanspruchnahme und Verwendung von zweckgebundenen Finanzmitteln und deren Mindesthöhe,
13. die Geldanlage und ihre Sicherung,
14. die Aufgaben und die Organisation der Gemeindekasse, deren Beaufsichtigung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die Verwaltung der liquiden Mittel, der Wertgegenstände und anderer Gegenstände und die Buchführung,
15. die zum Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft erforderlichen Maßnahmen und
16. die erstmalige Erfassung und Bewertung der in der Eröffnungsbilanz auszuweisenden Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Eröffnungsbilanz, den ersten Gesamtabchluss und die letzte kamerale Jahresrechnung.

(2) Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium wird außerdem ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium und mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Wirtschaftsführung der Krankenhäuser der Gemeinden durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium gibt Muster, insbesondere für

1. die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und ihre Bekanntmachung,
2. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen,
3. die Gliederung des Haushaltsplans in Teilpläne,
4. die Gliederung des Produktrahmenplans und des Kontenrahmenplans,
5. die Gliederung des Ergebnisplans nach Ertrags- und Aufwandsarten und des Finanzplans nach Ein- und Auszahlungsarten,

6. die Gliederung und die Form der Bestandteile des Jahresabschlusses, des Gesamtabschlusses und ihrer Anlagen,
 7. die Buchführung,
 8. die erstmalige Erfassung und Bewertung der in der Eröffnungsbilanz auszuweisenden Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten und
 9. die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
- im Staatsanzeiger bekannt. Die Gemeinden sind verpflichtet, Muster zu verwenden, die das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium für verbindlich erklärt hat, insbesondere für die Gliederung, die Form und die Bestandteile der Eröffnungsbilanz und des Anhangs sowie des ersten Gesamtabschlusses und seiner Anlagen.

(4) Soweit das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium nach diesem Gesetz zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt ist, kann es seine Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 42
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2
Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 353) sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 werden nach dem Wort "Nachtragshaushaltssatzungen" ein Komma und die Worte "das Haushaltssicherungskonzept" eingefügt.
 - b) In Nummer 8 werden nach dem Wort "Finanzplan" die Worte "nach § 62 oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan" angefügt.
 - c) In Nummer 9 werden die Worte "der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen" gestrichen.
 - d) Nach Nummer 12 wird folgende neue Nummer 13 eingefügt:

"13. die Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit diese nicht nach Art oder Umfang eine laufende Angelegenheit ist,"
 - e) In Nummer 14 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - f) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 15 und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.

2. Nach der Überschrift des Ersten Teils Vierter Abschnitt Erster Unterabschnitt wird folgender § 52 a eingefügt:

"§ 52 a
Verwaltungsbuchführung,
doppelte Buchführung

Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung zu führen. In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird. Für Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, ist das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik anzuwenden. Die §§ 53 bis 65, 68 sowie 78 bis 84 gelten für diese Gemeinden nicht."

3. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Gleichgewichts" die Worte "sowie den Empfehlungen des Finanzplanungsrates nach § 51 Abs. 2 und § 51a Abs. 2 und 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

"§ 53 a
Haushaltssicherungskonzept

(1) Weist die Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit in zwei der drei dem laufenden Jahr vorangegangenen Haushaltsjahre oder in zwei der dem ersten Finanzplanungsjahr folgenden Finanzplanungsjahre einen Fehlbetrag auf, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. In dem Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den unausgeglichene Haushalt zu beschreiben und Maßnahmen darzustellen, die die dauernde Leistungsfähigkeit wieder herstellen. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dem die dauernde Leistungsfähigkeit wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum). Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts zulassen, wenn der Fehlbetrag nicht erheblich ist.

(2) Das Haushaltssicherungskonzept wird vom Gemeinderat beschlossen und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(3) Das genehmigte Haushaltssicherungskonzept ist durch die Gemeinde umzusetzen und im Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Soweit die Fortschreibung eine Veränderung der Konsolidierungsmaßnahmen oder eine Verlängerung des Konsolidierungszeitraums erfordert, ist sie vom Gemeinderat zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

- (4) Das genehmigte Haushaltssicherungskonzept ist bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums öffentlich zugänglich zu machen. In einer vorausgehenden öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo das Haushaltssicherungskonzept eingesehen werden kann. Die Sätze 1 und 2 gelten für genehmigte Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzepts entsprechend."
5. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift wird folgender neue Absatz 1 eingefügt:
- "(1) Die Gemeinde hat einen Haushaltsplan zu erstellen. Der Haushaltsplan ist der Haushaltssatzung als Anlage beizufügen."
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- "(3) Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern. Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans."
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
6. § 57 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Haushaltssatzung ist vor ihrer Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.
- (3) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Für Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile findet § 21 Abs. 3 Anwendung. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan zwei Wochen lang öffentlich auszulegen und bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen."
7. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- "Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss entscheidet."
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Haushaltsjahr fortgeführt werden, sind überplanmäßige Ausgaben auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Haushaltsjahr nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Haushaltsjahr gewährleistet ist; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die später überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können."
8. § 60 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Worte "erheblich und" durch die Worte "erheblich oder" ersetzt.
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- "2. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die aufgrund von Änderungen des Besoldungsrechts, der Tarifverträge, rechtskräftiger Urteile oder der gesetzlichen Übertragung von Aufgaben notwendig werden,"
9. § 63 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Absatz 2 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung),
1. sofern die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) in der jeweils geltenden Fassung beschränkt worden sind; die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden oder
 2. wenn sich die Rechtsaufsichtsbehörde dies wegen einer möglichen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in der Gesamtgenehmigung vorbehalten hat."
10. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nicht zugunsten von Unternehmen nach § 66 Abs. 2 übernehmen. Diese Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. Für Rechtsgeschäfte, die Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen wirtschaftlich gleichkommen, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend."
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort "Genehmigung" die Worte "der Rechtsgeschäfte nach den Absätzen 1 bis 3" eingefügt.

c) Absatz 5 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. die einer Genehmigung nach Absatz 3 bedürfen und zum Zweck der Durchführung einer Veräußerung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts der Gemeinde abgeschlossen werden."

11. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Dies gilt insbesondere für Veräußerungen zur Förderung sozialer Einrichtungen, des sozialen Wohnungsbaus, der Gewerbeansiedlung und ihrer Erweiterung und der Bildung privaten Eigentums unter sozialen Gesichtspunkten."

bb) In Satz 6 wird die Verweisung "Sätzen 4 und 5" durch die Verweisung "Sätzen 3, 4 und 5" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der volle Wert nach Absatz 1 Satz 2 kann bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten auch nachgewiesen werden,

1. durch das Höchstgebot zu einer bedingungs-freien öffentlichen Ausschreibung oder
2. wenn eine Ausschreibung nach Nummer 1 durchgeführt, aber kein ausreichendes Gebot abgegeben wurde, durch das Höchstgebot in einer Versteigerung, die durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer nach der Versteigererverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547) in der jeweils geltenden Fassung erfolgte."

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

12. § 69 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinde wegen einer bürgerlich-rechtlichen Geldforderung bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung des Landesverwaltungsamts, es sei denn, es handelt sich um die Verfolgung dinglicher Rechte."

b) In Satz 2 werden die Worte " Die Rechtsaufsichtsbehörde" durch die Worte "Das Landesverwaltungsamt" ersetzt.

13. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Die §§ 3, 5, 10, 12, 13 bis 16 (Abs. 1 und 2), § 17 Abs. 5 und § 18 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik sowie die §§ 66, 67 und 69 gelten entsprechend."

14. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "Die Gemeinde" durch die Worte "Der Bürgermeister" ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter und die übrigen Bediensteten der Gemeindekasse sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen. Im Übrigen gilt für die Feststellung von Forderungen Dritter und die Anordnung der Auszahlung § 20 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

15. In § 80 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Entlastung" die Worte "des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben" eingefügt.

16. § 81 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Im Übrigen bleiben die Befugnisse des Bürgermeisters unberührt. Der Gemeinderat und der Bürgermeister können vom Rechnungsprüfungsamt unmittelbar Auskünfte verlangen."

17. Dem § 88 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend."

18. § 120 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse, Anordnungen und sonstige Maßnahmen der Gemeinde oder des Landkreises sowie Bürgerentscheide, die geltendes Recht verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie aufgehoben werden. Kommen Gemeinden und Landkreise ihren gesetzlichen Pflichten und Aufgaben nicht nach, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde anordnen, dass sie diese erfüllen."

19. § 129 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

"10. dass und in welchem Umfang das Eigenbetriebsrecht ganz oder teilweise auf Einrichtungen innerhalb der allgemeinen Verwaltung (Regiebetriebe) angewandt werden kann; hierbei

können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen."

b) In Absatz 5 wird das Wort "er" durch das Wort "es" ersetzt.

20. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 3
Änderung des Thüringer Prüfungs- und
Beratungsgesetzes**

Das Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung nach § 83 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie nach § 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) in den jeweils geltenden Fassungen und den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes obliegt dem Präsidenten des Rechnungshofs."

b) In Satz 3 werden nach dem Wort "Kommunalordnung" die Worte "oder des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik" eingefügt.

2. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Gleiches gilt für überörtliche Kassenprüfungen nach § 23 ThürKDG."

3. In § 4 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Gleiches gilt für die überörtliche Rechnungsprüfung nach § 23 ThürKDG."

**Artikel 4
Aufhebung der Thüringer Verordnung über die
Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften**

Die Thüringer Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden und Landkreise vom 21. Januar 1997 (GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92), wird aufgehoben.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 19. November 2008
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

**Thüringer Gesetz
zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden in den Jahren 2008 und 2009
Vom 19. November 2008**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden**

- § 1 Gemeinden Naundorf, Starkenberg und Tegkwitz (Landkreis Altenburger Land)
- § 2 Gemeinden Grabsleben, Mühlberg, Seebergen, Wandersleben und Verwaltungsgemeinschaft "Drei Gleichen" (Landkreis Gotha)
- § 3 Gemeinden Sollstedt und Rehungen (Landkreis Nordhausen)
- § 4 Stadt Schmalkalden und Gemeinde Wernshausen (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- § 5 Gemeinden Fambach und Heßles (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- § 6 Gemeinde Lichtenhain/Bergbahn und Stadt Oberweißbach/Thür. Wald (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

- § 7 Stadt Bad Berka und Gemeinde Gutendorf, Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" (Landkreis Weimarer Land)
- § 8 Städte Camburg und Dornburg/Saale und Gemeinde Dorndorf-Stednitz (Saale-Holzland-Kreis)

**Zweiter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 9 Wahlen und Fortführung der Geschäfte in der neu gebildeten Gemeinde Drei Gleichen
- § 10 Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats
- § 11 Ortsrecht
- § 12 Wohnsitz
- § 13 Freistellung von Kosten
- § 14 Gleichstellungsbestimmung
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden

§ 1

Gemeinden Naundorf, Starkenberg und Tegkwitz
(Landkreis Altenburger Land)

Die Gemeinden Naundorf und Tegkwitz werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Gemeinde Starkenberg eingegliedert. Die Gemeinde Starkenberg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

§ 2

Gemeinden Grabsleben, Mühlberg, Seebergen,
Wandersleben und Verwaltungsgemeinschaft
"Drei Gleichen" (Landkreis Gotha)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Drei Gleichen", bestehend aus den Gemeinden Grabsleben, Mühlberg, Seebergen und Wandersleben, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Grabsleben, Mühlberg, Seebergen und Wandersleben werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft "Drei Gleichen".

(3) Die neue Gemeinde führt den Namen Drei Gleichen.

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Drei Gleichen entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

§ 3

Gemeinden Sollstedt und Rehungen
(Landkreis Nordhausen)

Die Gemeinde Rehungen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Sollstedt eingegliedert. Die Gemeinde Sollstedt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 4

Stadt Schmalkalden und Gemeinde Wernshausen
(Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

Die Gemeinde Wernshausen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Schmalkalden eingegliedert. Die Stadt Schmalkalden ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 5

Gemeinden Fambach und Heßles
(Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

Die Gemeinde Heßles wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Fambach eingegliedert. Die Gemeinde Fambach ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 6

Gemeinde Lichtenhain/Bergbahn und
Stadt Oberweißbach/Thür. Wald
(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

Die Gemeinde Lichtenhain/Bergbahn wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald eingegliedert. Die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 7

Stadt Bad Berka und Gemeinde Gutendorf,
Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal"
(Landkreis Weimarer Land)

(1) Die Gemeinde Gutendorf wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Bad Berka eingegliedert. Die Stadt Bad Berka ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die Gemeinde Gutendorf wird aus der Verwaltungsgemeinschaft "Grammetal" ausgegliedert.

§ 8

Städte Camburg und Dornburg/Saale und Gemeinde
Dorndorf-Stuednitz (Saale-Holzland-Kreis)

(1) Die Stadt Dornburg/Saale und die Gemeinde Dorndorf-Stuednitz werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Camburg eingegliedert. Die Stadt Camburg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die nach der Eingliederung nach Absatz 1 vergrößerte Stadt führt den Namen "Dornburg-Camburg".

Zweiter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9

Wahlen und Fortführung der Geschäfte in der neu gebildeten Gemeinde Drei Gleichen

(1) Die Wahl des Bürgermeisters in der nach § 2 neu gebildeten Gemeinde Drei Gleichen soll innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des § 2 stattfinden. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt den Termin für die Bürgermeisterwahl. Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder erfolgt zum Termin der allgemeinen Gemeinderats- und Kreistagswahlen im Jahr 2009.

(2) Vom Tag des Inkrafttretens des § 2 an bis zur Wahl der neuen Gemeinderatsmitglieder setzt sich der Gemeinderat aus den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden zusammen.

(3) Zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters für den Zeitraum vom Tag des Inkrafttretens des § 2 an bis zur Wahl des Bürgermeisters bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten.

(4) Der Beauftragte nach Absatz 3 leitet die Vorbereitung und Durchführung der Bürgermeisterwahl, sofern er nicht

nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes verhindert ist. In diesem Fall wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestellung des Beauftragten aufgehoben und ein neuer Beauftragter bestellt.

§ 10

Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um fünf Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Naundorf und um drei Mitglieder der aufgelösten Gemeinde Tegwitz erweitert.

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde Sollstedt wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Rehungen erweitert.

(3) Der Stadtrat der Stadt Schmalkalden wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Wernshausen erweitert.

(4) Der Gemeinderat der Gemeinde Fambach wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Heßles erweitert.

(5) Der Stadtrat der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Lichtenhain/Bergbahn erweitert.

(6) Der Stadtrat der Stadt Bad Berka wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Gutendorf erweitert.

(7) Der Stadtrat der Stadt Camburg wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um fünf Mitglieder des Stadtrats der aufgelösten Stadt Dornburg/Saale und um elf Mitglieder der aufgelösten Gemeinde Dorndorf-Steudnitz erweitert.

§ 11

Ortsrecht

(1) In der nach § 2 neu gebildeten Gemeinde Drei Gleichen bleibt das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösung gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in der Gemeinde Drei Gleichen spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten des § 2 folgenden Kalenderjahres zu schaffen.

(2) Das zum Zeitpunkt der Eingliederungen nach den §§ 1 und 3 bis 8 für die eingegliederten Gemeinden jeweils geltende Ortsrecht gilt als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird. Das Ortsrecht für die nach den §§ 1, 3 und 5 bis 8 eingegliederten Gemeinden ist spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten nach § 15 Abs. 1 Satz 1 folgenden Kalenderjahres, für die nach § 4 eingegliederte Gemeinde spätestens bis zum 31. Dezember 2011 anzupassen.

(3) Die in den eingegliederten Gemeinden (§§ 1 und 3 bis 8) geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 15 Abs. 1 Satz 1 außer Kraft.

§ 12

Wohnsitz

Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochene Wohndauer im Gebiet einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinde auf die Wohndauer in der neu gebildeten oder aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

§ 13

Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 14

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 und 3 am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 2 tritt § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Rehungen und der Gemeinde Sollstedt und über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Eichsfelder Pforte" vom 9. Mai 1996 (GVBl. S. 60) außer Kraft.

Erfurt, den 19. November 2008
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

**Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Fachschulen im Bereich der Agrar- und Hauswirtschaft (ThürAPOFAH)
Vom 7. Oktober 2008**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel, Abschlüsse

**Zweiter Abschnitt
Ausbildung**

- § 3 Dauer, Organisationsformen
§ 4 Aufnahmevoraussetzungen
§ 5 Aufnahme und Auswahlverfahren
§ 6 Berufliche Tätigkeit
§ 7 Inhalt der Ausbildung
§ 8 Organisation der Ausbildung
§ 9 Noten
§ 10 Halbjahreszeugnis, Zulassung zum zweiten Ausbildungshalbjahr der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer
§ 11 Jahreszeugnis, Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer

**Dritter Abschnitt
Abschlussprüfung**

- § 12 Zweck und Gliederung der Abschlussprüfung
§ 13 Prüfungskommission
§ 14 Gäste
§ 15 Vorbereitung der Abschlussprüfung
§ 16 Meldung zur Abschlussprüfung
§ 17 Prüfungstermine
§ 18 Schriftliche Prüfung
§ 19 Bewertung der schriftlichen Prüfung
§ 20 Vornoten
§ 21 Mündliche Prüfung
§ 22 Bewertung der mündlichen Prüfung
§ 23 Prüfung von Schülern mit Behinderungen
§ 24 Prüfungsergebnis
§ 25 Rücktritt, Verhinderung
§ 26 Niederschriften
§ 27 Wiederholung der Abschlussprüfung
§ 28 Zeugnisse
§ 29 Täuschung, Ordnungsverstöße

**Vierter Abschnitt
Prüfung für Externe**

- § 30 Allgemeines
§ 31 Zulassungsvoraussetzungen
§ 32 Zulassungsantrag
§ 33 Zulassung zur Prüfung
§ 34 Durchführung der Prüfung
§ 35 Prüfungsergebnis
§ 36 Prüfungszeugnis und Bescheinigung

**Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 37 Gleichstellungsbestimmung
§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 60a Satz 6 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt im Einvernehmen mit dem Kultusministerium:

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Fachschulen im Bereich der Agrarwirtschaft und der Hauswirtschaft mit ein- und zweijähriger Ausbildungsdauer. Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer können auf einjährigen Bildungsgängen aufbauen. Bei beiden Bildungsgängen handelt es sich um aufstiegsbezogene berufliche Fortbildungen.

(2) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, findet die Thüringer Allgemeine Schulordnung für die berufsbildenden Schulen vom 10. Dezember 1996 (GVBl. 1997 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung in dem in ihrem § 1 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Bereich Anwendung.

(3) Die Fachschulen gliedern sich in folgende Fachbereiche, Fachrichtungen und Schwerpunkte:

1. Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer

Fachbereich	Fachrichtung	Schwerpunkt
Agrarwirtschaft	Landbau	-
	Gartenbau	Zierpflanzenbau Obstbau Gemüsebau Baumschule
	Garten- und Landschaftsbau	-
	Technik	Landbau Gartenbau Garten- und Landschaftsbau

2. Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer

Fachbereich	Fachrichtung
Technik	Landbau Gartenbau Garten- und Landschaftsbau
Wirtschaft	Agrarwirtschaft ¹ Hauswirtschaft

¹ Zweiter Ausbildungsabschnitt

(4) Die Fachrichtung Agrarwirtschaft wird nur im zweiten Ausbildungsabschnitt des Fachbereichs Wirtschaft geführt. Voraussetzung ist der Abschluss in der Fachrichtung Landbau nach

dem ersten Ausbildungsabschnitt der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer oder der Abschluss in der Fachrichtung Landbau der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer.

(5) Ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr des ersten Ausbildungsabschnitts ist ein Wechsel zwischen den Fachschulen mit ein- und zweijähriger Ausbildungsdauer möglich, in Ausnahmefällen bereits während des ersten Ausbildungshalbjahres. Schüler können von der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer in die Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer wechseln, wenn sie die Aufnahmevoraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b erfüllen, ihre Leistungen in allen Fächern des Pflichtbereichs mit mindestens "befriedigend" bewertet wurden und die Lehrerkonferenz der abgebenden Schule den Wechsel befürwortet.

§ 2

Ziel, Abschlüsse

(1) Die Ausbildung hat zum Ziel, Fach- und Führungskräfte mit beruflicher Erfahrung zur Führung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Unternehmen im Haupterwerb oder zur Übernahme von Aufgaben in mittleren Funktionsbereichen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Unternehmen, in Großhaushalten sowie in landwirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen und gärtnerischen Dienstleistungsbereichen zu befähigen.

(2) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, ist berechtigt

1. nach Abschluss der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Wirtschaftler"/"Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin" mit dem Zusatz der jeweiligen Fachrichtung
 - a) Gartenbau
 - b) Garten- und Landschaftsbau oder
 - c) Landbau
2. nach Abschluss der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer
 - a) die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Techniker"/"Staatlich geprüfte Technikerin" mit dem Zusatz der jeweiligen Fachrichtung
 - aa) Landbau,
 - bb) Gartenbau oder
 - cc) Garten- und Landschaftsbau,
 - b) die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Betriebswirt"/"Staatlich geprüfte Betriebswirtin" mit dem Zusatz der jeweiligen Fachrichtung
 - aa) Agrarwirtschaft oder
 - bb) Hauswirtschaft

zu führen. Die Schwerpunkte nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 sind in Zeugnissen kenntlich zu machen.

(3) Schüler der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer erwerben die Fachhochschulreife mit dem Abschlusszeugnis, wenn mindestens ausreichende Leistungen in den Fächern des Pflichtbereichs und im Fach der schriftlichen Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erreicht wurden. Schüler, die die Fachhochschulreife nicht erwerben wollen, brauchen an der schriftlichen Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht teilzunehmen. Wird die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht bestanden, bleibt das Ergebnis der schriftlichen Prüfung nach § 18 Abs. 1 Satz 3 bei der Festlegung der Endnote unberücksichtigt. Schüler, die die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 18 Abs. 1 Satz 3 mit einer schlechteren

Note als "ausreichend" abgeschlossen haben, können diese einmal wiederholen. § 27 gilt entsprechend. Der Erwerb der Fachhochschulreife wird im Zeugnis kenntlich gemacht.

(4) Schüler der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer erwerben mit der erfolgreichen Teilnahme am Unterricht im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik berufs- und arbeitspädagogische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Berufsausbildung nach § 30 des Berufsbildungsgesetzes. Die Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700) in der jeweils geltenden Fassung. Der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse wird im Zeugnis kenntlich gemacht.

(5) Zur Erweiterung der Qualifikation können Absolventen der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer Ergänzungsbildungsangebote in den Schwerpunkten "Ökologischer Landbau" und "Energiemanagement - Regenerative Energiegewinnung" (Fachbereich Technik) sowie "Unternehmensmanagement" und "Absatz/Markt" (Fachbereich Wirtschaft) mit einer Dauer von mindestens 600 Stunden in Anspruch nehmen. Mit der erfolgreichen Ausbildung und Abschlussprüfung nach § 12 Abs. 2 wird ein zusätzlicher Abschluss in einem dieser Schwerpunkte erworben.

Zweiter Abschnitt Ausbildung

§ 3

Dauer, Organisationsformen

(1) Die Ausbildung an der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer erfolgt in der Regel in Vollzeitform und gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte. Ein Ausbildungsabschnitt dauert ein Ausbildungshalbjahr. Die Ausbildung dauert bei Ganztagesunterricht ein Jahr, in Winterform zwei Jahre (zwei Winterhalbjahre mit Sommerpause). Die Ausbildung in Teilzeitform ist möglich.

(2) Die Ausbildung an der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer erfolgt in der Regel in Vollzeitform und gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte. Ein Ausbildungsabschnitt dauert zwei Ausbildungshalbjahre. Sie dauert bei Ganztagesunterricht zwei Jahre, in Winterform vier Jahre (vier Winterhalbjahre mit Sommerpause). Die Ausbildung in Teilzeitform ist möglich.

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in die Fachschule setzt voraus:

1. mindestens
 - a) den Hauptschulabschluss für die Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer,
 - b) den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss für die Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer,
2. ein Abschlusszeugnis der Berufsschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und
3. den erfolgreichen Abschluss
 - a) in einem einschlägigen Ausbildungsberuf oder
 - b) der dreijährigen oder höheren Berufsfachschule mit einer gleichwertigen beruflichen Qualifikation.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Die einschlägigen Ausbildungsberufe und gleichwertigen beruflichen Qualifikationen werden durch Verwaltungsvorschrift der Schulaufsichtsbehörde geregelt.

(3) Die Aufnahme ist bei der Schulleitung vor Beginn des ersten Ausbildungshalbjahres zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form, aus dem der Bildungsgang hervorgeht,
2. die Zeugnisse nach Absatz 1 in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie oder eine Bescheinigung nach Absatz 2,
3. eine Bescheinigung über Art und Dauer der beruflichen Tätigkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und
4. ein Lichtbild neueren Datums.

(4) Wird bei Zugang zur Fachschule ein dem Ausbildungsziel gleichwertiger oder höherwertiger Bildungsabschluss nachgewiesen, kann auf Antrag die Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern durch die Schulaufsichtsbehörde erfolgen.

(5) Über die Aufnahme von Bewerbern mit Vorbildungsnachweisen, die innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden, entscheidet die Schulleitung. Über die Aufnahme von Bewerbern mit Vorbildungsnachweisen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 5

Aufnahme und Auswahlverfahren

(1) Sofern die Zahl der Bewerber, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze nicht übersteigt, werden alle Bewerber aufgenommen.

(2) Sofern die Zahl der Bewerber, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt, erfolgt die Zulassung nach dem Datum des Eingangs der Bewerbung.

(3) Die Schulleitung benachrichtigt vor Beginn des ersten Ausbildungshalbjahrs die Bewerber über die Aufnahme. Sofern der Bewerber zum Zeitpunkt seiner Bewerbung die nach § 4 erforderlichen Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt hat, ergeht die Entscheidung über die Aufnahme unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen bis zum Eintritt in die Ausbildung nachgewiesen werden. Die Benachrichtigung ist förmlich zuzustellen.

§ 6

Berufliche Tätigkeit

(1) Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung ist zusätzlich eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr erforderlich. Diese kann zwischen den Ausbildungshalbjahren abgeleistet werden. Sie ist vor der Abschlussprüfung in vollem Umfang nachzuweisen.

(2) Kann die nach Absatz 1 geforderte einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr nicht durchgeführt oder nachgewiesen werden, ist ein durch die Fachschule organisiertes einjähriges Praktikum in einem einschlägigen Betrieb oder Großhaushalt erforderlich. Bereits nachgewiesene Zeiten einschlägiger beruflicher Tätigkeiten werden angerechnet.

(3) In Ausnahmefällen können Abschlussprüfungen vor der vollständigen Durchführung des einjährigen Praktikums begonnen werden. Der Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgt jedoch grundsätzlich erst bei Nachweis des vollständig durchgeführten Praktikums.

(4) Die Ausbildungsinhalte des einjährigen Praktikums werden von der Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

§ 7

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt nach den Rahmenstudentafeln der Anlage 1. Die Studentafeln und Lehrpläne für die einzelnen Fachrichtungen und Schwerpunkte werden durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

(2) Die Studentafeln sind in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich gegliedert. Der Pflichtbereich umfasst:

1. den fachrichtungsübergreifenden Lernbereich sowie
2. den fachrichtungsbezogenen Lernbereich.

(3) Der Wahlbereich dient der Ergänzung und Vertiefung der Lernbereiche und wird je nach Bedarf und Möglichkeit der Fachschule angeboten. Eine erfolgreiche Teilnahme setzt mindestens ausreichende Leistungen voraus.

(4) In den Fächern des Pflichtbereichs sind außer im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik von jedem Schüler schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen, deren Anzahl sich nach der Anzahl der Unterrichtsstunden je Ausbildungsabschnitt richtet. Zu fordern sind mindestens:

1. in Fächern bis zu 80 Unterrichtsstunden = zwei Leistungsnachweise,
2. in Fächern bis zu 120 Unterrichtsstunden = drei Leistungsnachweise,
3. in Fächern bis zu 160 Unterrichtsstunden = vier Leistungsnachweise,
4. in Fächern bis zu 200 Unterrichtsstunden = fünf Leistungsnachweise,
5. in Fächern über 200 Unterrichtsstunden = sechs Leistungsnachweise.

Die Leistungsnachweise sind möglichst gleichmäßig auf die jeweiligen Ausbildungsabschnitte zu verteilen. Ihre Mindestdauer beträgt 30 Minuten.

(5) Zu den Leistungsnachweisen zählen außer den schriftlichen Leistungsnachweisen auch andere schriftliche Ausarbeitungen, Referate, Protokolle, Versuchsbeschreibungen und -auswertungen sowie Projekte. Die Mitarbeit im Unterricht und bei Übungen ist angemessen zu berücksichtigen.

(6) Während der zweijährigen Fachschulausbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen. Diese wird verbal und mittels der Noten nach § 9 bewertet. Eine nicht fristgerecht abgegebene Projektarbeit wird mit der Note "ungenügend" bewertet. Die Schulleitung

kann die Abgabefrist nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag verlängern. Die Bewertung sowie das Thema der Projektaufgabe werden im Zeugnis ausgewiesen. Die Note der Projektarbeit geht in die Durchschnittsnote nach § 24 Abs. 4 ein.

§ 8

Organisation der Ausbildung

(1) Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist durch die Stundentafel festgelegt.

(2) Jede Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

(3) Die Zahl der Schüler einer Klasse darf zu Beginn des Ausbildungsjahres nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde Abweichungen genehmigen.

(4) Bei Schülern, die an einschlägigen und mindestens gleichwertigen Bildungsgängen teilgenommen haben, können auf Antrag Endnoten einzelner Fächer dieser Bildungsgänge, soweit sie nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, aus dem Leistungsnachweis in das Abschlusszeugnis übernommen werden, wenn der Abschluss der Ausbildung bei Aufnahme der jetzigen Ausbildung nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

§ 9

Noten

(1) Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamten während eines Schuljahres oder eines sonstigen Ausbildungsabschnitts in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen werden nach sechs Notestufen bewertet.

(2) Den Noten sind folgende Wortbedeutungen und Definitionen zugrunde zu legen:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und die erkennen lässt, dass selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Der Begriff "Anforderungen" bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(3) Zwischennoten werden nicht erteilt.

§ 10

Halbjahreszeugnis, Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer

(1) Nach dem ersten Ausbildungsabschnitt in der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer wird ein Halbjahreszeugnis erteilt (Anlage 2).

(2) Zu benoten sind die Leistungen in den Fächern des Pflichtbereichs.

(3) Die Leistungsbewertungen werden von den Lehrern vorgenommen, die den Schüler in den jeweiligen Fächern des Pflichtbereichs zuletzt unterrichtet haben.

(4) Die Lehrerkonferenz entscheidet unter dem Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm bestellten Vertreters über die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt. Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens zwei Drittel der ihr angehörenden Lehrer anwesend sind. Die Lehrerkonferenz entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt wird ausgesprochen, wenn die erforderlichen Leistungen in allen Fächern des Pflichtbereichs mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(6) Schüler, die nicht zum zweiten Ausbildungsabschnitt zugelassen werden, können den ersten Ausbildungsabschnitt auf Antrag wiederholen. Der Antrag ist bei der Schulaufsichtsbehörde zu stellen.

(7) Schüler, die nach Wiederholung erneut keine Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt erhalten, müssen die Schule verlassen.

(8) Schüler, die die Schule nach dem ersten Ausbildungsabschnitt verlassen, erhalten das Halbjahreszeugnis als Abgangszeugnis (Anlage 3).

§ 11

Jahreszeugnis, Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer

(1) Nach dem ersten Ausbildungsabschnitt der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer wird ein Jahreszeugnis erteilt (Anlage 4).

(2) Zu benoten sind die Leistungen in den Fächern des Pflichtbereichs.

(3) Die Abschlussbewertung wird von den Lehrern vorgenommen, die den Schüler in den jeweiligen Fächern zuletzt unterrichtet haben.

(4) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt wird ausgesprochen, wenn die erforderlichen Leistungen in allen Fächern des Pflichtbereichs mit mindestens ausreichend bewertet wurden.

(6) Schüler, die nicht zum zweiten Ausbildungsabschnitt zugelassen werden, können auf Antrag ein Ausbildungshalbjahr wiederholen. Die Lehrerkonferenz schlägt vor, welches Ausbildungshalbjahr wiederholt werden muss. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde. Es sind Leistungsnachweise des nicht wiederholten Ausbildungshalbjahres bei der Leistungsbewertung zu berücksichtigen.

(7) Schüler, die nach Wiederholung erneut keine Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt erhalten, müssen die Schule verlassen.

(8) Schüler, die die Schule nach dem ersten Ausbildungsabschnitt verlassen, erhalten das Jahreszeugnis als Abgangszeugnis (Anlage 3).

(9) Schüler, die die Ausbildung länger als zwei Ausbildungshalbjahre unterbrochen haben, können diese nur fortsetzen, wenn sie sich erfolgreich einer Feststellungsprüfung in der jeweiligen Fachrichtung unterzogen haben. Diese kann schriftlich und mündlich erfolgen und dient der Feststellung, ob der Schüler den zum Wiedereintritt in die Klassenstufe erforderlichen Wissensstand hat. Die Feststellungsprüfung entfällt, wenn der Schüler zwischenzeitlich den Grundwehrdienst/Ersatzdienst abgeleistet hat oder die Ausbildung wegen Schwangerschaft, Elternzeit oder Krankheit unterbrochen wurde. Wird die Ausbildung innerhalb eines laufenden Ausbildungsjahres abgebrochen, gilt der letzte Tag der regelmäßigen Unterrichtsteilnahme als Zeitpunkt des Ausbildungsendes.

Dritter Abschnitt Abschlussprüfung

§ 12

Zweck und Gliederung der Abschlussprüfung

(1) In der Abschlussprüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er das durch die Lehrpläne gesetzte Ziel der Ausbildung erreicht hat.

(2) Die Abschlussprüfung an Fachschulen mit ein- oder zweijähriger Ausbildungsdauer besteht aus der schriftlichen Prüfung nach § 18 und der mündlichen Prüfung nach § 21.

§ 13

Prüfungskommission

(1) Für die Abschlussprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören an:

1. ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzender,
2. der Schulleiter oder ein von ihm bestellter Vertreter als stellvertretender Vorsitzender sowie
3. die Lehrer, die zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben und
4. bis zu zwei fachkundige Personen, die auf Vorschlag der Schulleitung durch die Schulaufsichtsbehörde in die Prüfungskommission berufen werden können.

(2) Die Prüfungskommission wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie tritt auch zusammen, wenn der Vorsitzende oder mindestens fünf Mitglieder es für erforderlich halten.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens zwei Drittel der Lehrer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 anwesend sind. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet. Es werden Fachkommissionen mit jeweils mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, von denen mindestens eines Lehrer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 sein muss, gebildet.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission benennt die Protokollführer und die Vorsitzenden der Fachkommissionen.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfung und die Feststellung der Ergebnisse.

(6) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann für einen verhinderten Lehrer einen anderen fachkundigen Lehrer als Mitglied der Prüfungskommission bestellen oder ein anderes fachkundiges Mitglied der Prüfungskommission mit den Aufgaben des verhinderten Lehrers betrauen.

(7) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat das Recht, in Prüfungsvorgänge einzugreifen und Prüfungsfragen zu stellen.

(8) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann gegen einen Beschluss der Prüfungskommission die Schulaufsichtsbehörde anrufen. Bis zu deren Entscheidung wird der Beschluss ausgesetzt.

§ 14

Gäste

(1) Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem jeweiligen Schüler zur mündlichen Prüfung Gäste zulassen.

(2) Die Gäste sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet; sie nehmen an den Beratungen der Prüfungskommission nicht teil.

§ 15

Vorbereitung der Abschlussprüfung

Die Schulleitung oder ein beauftragter Lehrer informiert die Schüler über die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung zur Abschlussprüfung, insbesondere über

1. die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren,
2. die Bedeutung der Vornoten,
3. die Hilfsmittel, die bei der schriftlichen Prüfung zur Verfügung stehen,
4. die Fächer der schriftlichen Prüfung.

An Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer werden die Schüler zu Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres informiert, an Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer zu Beginn des vierten Ausbildungshalbjahres.

§ 16

Meldung zur Abschlussprüfung

(1) Schüler der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer melden sich spätestens zwei Monate nach Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres, Schüler der Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer spätestens zwei Monate nach Beginn des vierten Ausbildungshalbjahres bei der Schulleitung schriftlich zur Abschlussprüfung an.

(2) Wer die Abschlussprüfung nicht ablegen will, teilt dies der Schulleitung zum gleichen Zeitpunkt schriftlich mit und kann danach die Schule verlassen oder das Schuljahr zu Ende führen. Das Schulverhältnis endet mit Übergabe des Abgangszeugnisses nach Anlage 3.

§ 17

Prüfungstermine

(1) Die Abschlussprüfung findet an Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer in der zweiten Hälfte des zweiten Ausbildungshalbjahres, an Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer am Ende des vierten Ausbildungshalbjahres statt.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt in Absprache mit der Schulleitung den Terminplan für die Abschlussprüfung fest.

(3) Die schriftliche Prüfung beginnt frühestens acht Wochen vor der mündlichen Prüfung und soll spätestens zehn Kalendertage vor der mündlichen Prüfung beendet sein.

(4) Die mündliche Prüfung findet an Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer in den letzten acht Unterrichtstagen des zweiten Ausbildungshalbjahres, an Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer in den letzten zehn Unterrichtstagen des vierten Ausbildungshalbjahres statt.

§ 18

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird an Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer in zwei, an Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer in vier Fächern des Pflichtbereichs durchgeführt. Die Prüfungsfächer der einzelnen Fachrichtungen und Schwerpunkte ergeben sich aus den Stundentafeln nach § 7 Abs. 1 Satz 2. Zum Nachweis der Fachhochschulreife nach § 2 Abs. 3 wird an Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer eine zusätzliche schriftliche Prüfung im Fach Deutsch/ Kommunikation abgelegt. Im Fach Fremdsprache und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich erfolgt der Nachweis der geforderten Standards durch kontinuierliche Leistungsnachweise. Die Dauer der schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt jeweils mindestens zwei, höchstens vier Zeitstunden. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung soll an den Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer mindestens sechs Zeitstunden, aber nicht mehr als acht Zeitstunden und an Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer mindestens neun Zeitstunden, aber nicht mehr als zwölf Zeitstunden betragen. Eine der schriftlichen Prüfungen kann durch eine schriftliche Facharbeit, die jedoch nicht die Projektarbeit nach § 7 Abs. 6 sein darf, mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen

Bedingungen ersetzt werden. Die Bearbeitungszeit darf an einem Unterrichtstag insgesamt bis zu vier Zeitstunden betragen.

(2) Für jede schriftliche Prüfungsarbeit sind zwei Aufgabenvorschläge von dem zuständigen Lehrer zu erstellen. Zuständig ist der Lehrer, der das Fach im zweiten Ausbildungshalbjahr oder im zweiten Ausbildungsabschnitt unterrichtet. Unterrichten mehrere Lehrer ein Fach, so erstellen sie die Aufgabenvorschläge gemeinsam. Wird keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet die Schulleitung. Der nach Satz 2 zuständige Lehrer erstellt die Aufgabenvorschläge gegebenenfalls im Benehmen mit den Lehrern, die das Fach im ersten Ausbildungsabschnitt unterrichtet haben. In den Aufgabenvorschlägen sind die vorgesehenen Hilfsmittel anzugeben. Allen Schülern müssen gleiche Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

(3) Die Schulleitung gibt die Aufgabenvorschläge mit Genehmigungsvermerk spätestens vier Wochen vor dem Termin der schriftlichen Prüfung an die Schulaufsichtsbehörde weiter.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde prüft die Aufgabenvorschläge und wählt aus. Sie ist berechtigt, andere Vorschläge anzufordern, Vorschläge abzuändern, zu ergänzen oder neue Aufgaben zu stellen.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde sendet die ausgewählten Vorschläge in versiegelten Umschlägen an die Schule zurück. Jeder Umschlag ist unmittelbar vor Beginn der jeweiligen schriftlichen Prüfungsarbeit in Gegenwart der Schüler zu öffnen.

(6) Die Schulleitung sorgt dafür, dass der Prüfungsraum und die Anordnung der Plätze ungestörtes und selbständiges Arbeiten ermöglichen und regelt die Aufsicht.

(7) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden in eine Prüfungsliste eingetragen.

(8) Nach der schriftlichen Prüfung sind die Schüler verpflichtet, weiterhin am Unterricht teilzunehmen.

§ 19

Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Jede Arbeit wird von dem nach § 18 Abs. 2 Satz 2 zuständigen Lehrer beurteilt und bewertet. Sachliche Fehler sind kenntlich zu machen. Auf einem besonderen Blatt ist eine zusammenhängende Beurteilung zu erstellen. Schwerwiegende und wiederholte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und die Regeln der Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Bewertet der zuständige Lehrer eine Arbeit nicht mindestens mit der Note "ausreichend", so beauftragt die Schulleitung einen weiteren fachkundigen Lehrer mit der unabhängigen Beurteilung und Bewertung der Arbeit. Bei abweichender Bewertung setzt die Schulleitung im Benehmen mit den Korrektoren die Note fest.

(3) In den Fällen nach § 18 Abs. 2 Satz 3 beurteilt und bewertet jeder zuständige Lehrer die Arbeit. Bei unterschiedlicher Bewertung setzt die Schulleitung im Benehmen mit ihnen und einem weiteren fachkundigen Lehrer die Note für die schriftliche Arbeit fest.

§ 20 Vornoten

(1) Die Vornoten werden in allen Fächern des Pflichtbereichs aus den Leistungsbewertungen gebildet und 14 Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung in die Prüfungsliste eingetragen. Für die Festsetzung der Vornoten gilt § 18 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Die Vornoten werden nicht rein arithmetisch errechnet. Bei ihrer Festsetzung ist die Leistungsentwicklung während der Ausbildung an der Fachschule zu berücksichtigen.

(2) In die Vornoten dürfen keine Prüfungsleistungen eingehen.

§ 21 Mündliche Prüfung

(1) Die Vornoten und die Noten der schriftlichen Prüfung werden den Schülern spätestens zehn Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(2) Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung sind alle Fächer des Pflichtbereichs, in denen der Schüler an der Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer bis zur Prüfung unterrichtet wurde. Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung an Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer sind alle Fächer des Pflichtbereichs, in denen der Schüler im zweiten Ausbildungsabschnitt unterrichtet wurde.

(3) Die mündliche Prüfung wird in mindestens zwei Fächern durchgeführt. In der Regel sollen nicht mehr als vier Fächer mündlich geprüft werden.

(4) Der Schüler benennt schriftlich der Schulleitung spätestens sieben Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung die Fächer, in denen er sich mündlich prüfen lassen will.

(5) Die Prüfungskommission tritt sechs Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung zusammen. In dieser Sitzung werden die bisherigen Eintragungen in die Prüfungsliste formell überprüft und die schriftlichen Erklärungen der Schüler über ihre mündliche Prüfung zu Protokoll genommen. Die Wünsche der Schüler nach Absatz 4 sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Prüfungskommission legt abschließend die zu prüfenden Fächer und deren zeitlichen Ablauf fest; sie ist hierbei nicht an die Erklärung des Schülers nach Absatz 4 gebunden.

(6) Die Entscheidungen der Prüfungskommission werden den Schülern fünf Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung von der Schulleitung oder einem von ihr bestellten Vertreter bekannt gegeben. Danach findet kein Unterricht mehr statt.

(7) Zur mündlichen Prüfung werden die vom Schüler in der schriftlichen Prüfung angefertigten Arbeiten für die Prüfungskommission zur Einsichtnahme ausgelegt.

(8) Die Schüler werden von einer Fachkommission geprüft.

(9) Der Lehrer, der den Schüler zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, bei seiner Verhinderung der vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellte Vertreter, führt die mündliche Prüfung durch. Die Vorsitzenden der Fachkommissionen sind

berechtigt, Fragen zu stellen, stellen zu lassen oder die Prüfung selbst zu übernehmen.

(10) Die Prüfungsdauer darf für den Schüler einschließlich der Wartezeit an einem Tag acht Stunden nicht überschreiten; die Prüfung endet spätestens um 18.00 Uhr. Die mündliche Prüfung eines Schülers dauert je Prüfungsfach nicht länger als 30 Minuten.

(11) Zur Vorbereitung ist dem Schüler eine der Prüfungsaufgabe angemessene Zeit, in der Regel 15 Minuten, zu gewähren. Der Schüler kann sich als Grundlage für seine Ausführungen Aufzeichnungen machen. Durch Aufsicht ist sicherzustellen, dass er während der Vorbereitungszeit ungestört ist und sich keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ergibt. Der Aufsichtsführende vermerkt die Dauer der Vorbereitungszeit in der Niederschrift zur Abschlussprüfung.

(12) In der mündlichen Prüfung ist dem Schüler eine größere möglichst anwendungsbezogene Aufgabe zu stellen, die er lösen und in einem Vortrag zusammenhängend behandeln soll. Sie muss den Lernzielen und Anforderungen des jeweiligen Lehrplans entsprechen und darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Der Schüler soll seine Kenntnisse, seine Urteilsfähigkeit sowie seine Arbeitsweise und sein Darstellungsvermögen zeigen können.

(13) Ist der Schüler nicht imstande, die ihm gestellte Aufgabe zu bewältigen, so entscheidet der Prüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden der jeweils prüfenden Kommission, ob eine neue Aufgabe gestellt oder in einem Wechselgespräch die Leistungsfähigkeit des Schülers festgestellt werden soll.

§ 22 Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die Beratung über die angemessene Beurteilung und Bewertung der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen erfolgt durch die jeweils prüfende Kommission.

(2) Im Anschluss an jede mündliche Prüfung wird die Leistung des Schülers auf Vorschlag des Prüfers bewertet und dem Schüler bekannt gegeben. Können sich die Mitglieder der prüfenden Kommission nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 23 Prüfung von Schülern mit Behinderungen

Soweit Schüler mit Behinderungen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 24 Prüfungsergebnis

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfungen setzt die prüfende Fachkommission die Endnote des jeweiligen Fachs als arithmetisches Mittel aus der Vornote nach § 20 und dem Durchschnitt aus schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistung fest. Ergibt sich bei der Ermittlung der Endnote ein Bruchwert, so wird er unter Berücksichtigung der Bewertungstendenz in der

Vornote auf- oder abgerundet. In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, entspricht die Endnote der Vornote.

(2) Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Fach gilt das Fach als nicht bestanden.

(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern und in der Projektarbeit mindestens die Endnote "ausreichend" erreicht wurde.

(4) Das Gesamtergebnis ergibt sich aus der Durchschnittsnote, die aus dem arithmetischen Mittel aller Endnoten errechnet wird. Die Durchschnittsnote wird bis auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

§ 25

Rücktritt, Verhinderung

(1) Tritt ein Schüler aus einem von ihm zu vertretenden Grund vor oder während der Abschlussprüfung von dieser zurück oder ist er deswegen an der weiteren Teilnahme gehindert, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

(2) Tritt ein Schüler aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor der Abschlussprüfung von dieser zurück, so gilt die Abschlussprüfung als nicht abgelegt.

(3) Vor Beginn der Prüfung stellt der Aufsichtsführende durch Befragen fest, ob ein Schüler krank ist. Erklärt ein Schüler, dass er sich krank fühle, so kann für ihn die Prüfung ausgesetzt oder abgebrochen werden. Sofern er nicht innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorlegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über einen neuen Termin entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Tritt ein Schüler aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund während einer Prüfung von dieser zurück oder kann er deswegen an der weiteren Abschlussprüfung nicht teilnehmen, so bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission einen neuen Prüfungstermin; über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. Sofern schriftliche Arbeiten nachzuholen sind, sollen dafür die von der Schulaufsichtsbehörde nicht ausgewählten Aufgaben verwendet werden.

§ 26

Niederschriften

(1) Über den Verlauf der gesamten Abschlussprüfung sind Niederschriften anzufertigen und zwar über die schriftliche Prüfung je Prüfungsfach und über die mündliche Prüfung je Prüfung und Prüfungsfach. Sie müssen Angaben enthalten über

1. die Zusammensetzung der Prüfungskommission einschließlich der prüfenden Fachkommissionen,
2. den Verlauf der mündlichen und schriftlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsaufgaben, die Hilfsmittel, die zur Verfügung stehende Zeit, den Beginn und das Ende der Prüfungen sowie die Namen der Aufsichtsführenden,
3. die Namen der Schüler, Krankmeldungen, unerlaubtes Verhalten und die daraufhin getroffenen Entscheidungen,
4. die Abschlussberatung der Prüfungskommission, die Bewertung und die Ergebnisse der Prüfungen sowie

5. die Information der Schüler nach § 15, die Termine der Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungen und die Erklärungen der Schüler zu den mündlichen Prüfungen.

(2) Den Niederschriften werden beigefügt:

1. die Anmeldungen der Schüler zur Prüfung,
2. die Prüfungslisten und
3. die schriftlichen Prüfungsarbeiten.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden der jeweils prüfenden Fachkommission und dem Protokollführer, bei schriftlichen Prüfungen durch den Aufsichtsführenden, zu unterzeichnen.

§ 27

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Schüler, die die Abschlussprüfung in bis zu zwei Prüfungsfächern einschließlich der Projektarbeit mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ abgeschlossen haben, können die Abschlussprüfung in diesen Fächern auf Antrag einmal wiederholen. In einem Fach, das Gegenstand der schriftlichen Prüfung gewesen ist, wird schriftlich und mündlich, in den übrigen Fächern mündlich geprüft

(2) Schüler, die schlechtere Leistungen als nach Absatz 1 Satz 1 erbracht oder die Prüfungsfächer nach Absatz 1 Satz 1 nicht erfolgreich wiederholt haben, werden erst nach Wiederholung des letzten Schuljahrs zu einer erneuten Abschlussprüfung zugelassen. Eine zweite Wiederholung ist nur mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde möglich.

(3) Schüler, die sich der Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 Satz 1 unterziehen oder nach Absatz 2 das letzte Schuljahr wiederholen wollen, haben dies der Schulleitung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich mitzuteilen. Der Termin für die Wiederholungsprüfung wird von der Prüfungskommission festgesetzt und den Schülern rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 28

Zeugnisse

(1) Wer das Ausbildungsziel der Fachschule nicht erreicht hat, erhält ein Abgangszeugnis nach Anlage 3.

(2) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis nach Anlage 5.

§ 29

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Beeinflusst ein Schüler durch Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, Täuschung oder Beihilfe dazu die schriftliche oder mündliche Prüfung oder versucht sie zu beeinflussen, so entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Schülers darüber, ob

1. die Prüfung anerkannt werden kann,
2. eine Prüfung oder ein Prüfungsteil wiederholt werden muss oder
3. der Schüler von der Prüfung auszuschließen ist; der Ausschluss soll erfolgen, wenn die Täuschung oder die Beihilfe

dazu bereits vor der Prüfung vorbereitet waren, er muss erfolgen, wenn ein derartiges Verhalten wiederholt wird.

(2) Mobiltelefone und vergleichbare IT-Geräte dürfen zur Prüfung nicht mitgebracht werden. Verstöße werden als Täuschungsversuch nach Absatz 1 geahndet.

(3) Wird der Schüler von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind den Schülern vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben.

Vierter Abschnitt Prüfung für Externe

§ 30 Allgemeines

(1) Für die Prüfung für Externe gelten die Bestimmungen des Dritten Abschnitts entsprechend, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Prüfung für Externe wird an einer Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer der entsprechenden Fachrichtung abgelegt.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung für Externe sind:

1. der Nachweis der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzung,
2. der Nachweis über eine mindestens sechsjährige einschlägige oder vergleichbare berufliche Tätigkeit; hierauf kann eine einschlägige berufliche Ausbildung angerechnet werden sowie
3. der Nachweis, dass der Bewerber seinen Haupt- oder Nebenwohnsitz oder seinen ständigen Arbeitsplatz in Thüringen hat.

Darüber hinaus können auch Bewerber zugelassen werden, die ihren Wohnsitz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben und erfolgreich an einem von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland als geeignet zugelassenen einschlägigen Fernlehrgang teilgenommen haben, soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen, keine zwingenden organisatorischen Gründe einer Prüfung dieser Bewerber entgegenstehen und in der Fachrichtung, in der die Prüfung abgelegt werden soll, in dem Bundesland, in dem sie ihren Wohnsitz haben, nicht ausgebildet wird.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen bei solchen Bewerbern zulassen, die andere Ausbildungseinrichtungen in Thüringen besucht oder ihren Wehrdienst abgeleistet haben. Sie kann auch Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 zulassen.

§ 32 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung für Externe ist bei der Schule nach § 30 Abs. 2 einzureichen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, eine lückenlose Darstellung des bisherigen Bildungswegs und Angaben zu Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit,
2. ein Lichtbild neueren Datums,
3. eine Fotokopie des Schulabschlusszeugnisses nach § 4 Abs. 1 Nr. 1,
4. der Nachweis über die beruflichen Tätigkeiten,
5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, in welcher Weise der Bewerber bemüht gewesen ist, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und
6. eine Erklärung darüber ob, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber gleichartige Prüfungen abgelegt hat oder abzulegen versucht hat und dass er nicht gleichzeitig einen weiteren Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt hat.

(3) Die Schule leitet den Antrag auf Zulassung mit einer Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde weiter.

§ 33 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die Zulassung berechtigt den Bewerber, die Prüfungen für Externe innerhalb einer Frist von zwei Jahren abzulegen. Er hat zwei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung bei der Schule nach § 30 Abs. 2 die Einordnung in das Prüfungsverfahren zu beantragen.

§ 34 Durchführung der Prüfung

(1) Für die Prüfungskommission gilt § 13 entsprechend.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde legt Ort und Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest und bestimmt die Aufgaben der schriftlichen Prüfung. Abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 1 sind schriftliche Prüfungen in allen Fächern des Pflichtbereichs abzulegen. Die zusätzlichen Prüfungen dauern jeweils eine Stunde. Die Gesamtdauer der Prüfung verlängert sich entsprechend.

(3) Die Prüfungskommission bestimmt spätestens zehn Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung, in welchen Fächern der Prüfungsteilnehmer geprüft wird. Ort und Zeit der mündlichen Prüfung, die für die Prüfung festgelegten Fächer sowie die Noten der schriftlichen Arbeiten sind dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinen Vertreter spätestens sieben Tage vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(4) Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung für Externe sind alle Fächer des fachrichtungsbezogenen Anwendungsbereichs und

mindestens ein Fach des fachrichtungsübergreifenden Bereichs. Dabei sollen Art und Inhalt der Vorbereitung des Externen berücksichtigt werden. § 20 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(5) Für externe Prüflinge ist der Erwerb der Fachhochschulreife nicht möglich.

§ 35
Prüfungsergebnis

Das Ergebnis der Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission aus dem arithmetischen Mittel von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen festgesetzt.

§ 36
Prüfungszeugnis und Bescheinigung

(1) Über eine bestandene Externenprüfung wird ein Abschlusszeugnis nach Anlage 6 ausgestellt.

(2) Nach nicht bestandenen Prüfungen erhält der Externe auf Antrag eine Bescheinigung darüber, dass er sich der Prüfung unterzogen und diese nicht bestanden hat (Anlage 7). Auf Antrag ist ihm mitzuteilen, aufgrund welcher nicht ausreichenden Leistungen er die Prüfung nicht bestanden hat.

Sechster Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 37
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 38
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Verordnung tritt die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen im Bereich der Agrar- und Hauswirtschaft vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1110), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2004 (GVBl. S. 704), außer Kraft.

Erfurt, den 7. Oktober 2008

Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Volker Sklenar

Anlage 1
(zu § 7 Abs. 1 Satz 1)

**Rahmenstundentafel für die Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer
- Fachrichtung Landbau**

1. Pflichtbereich

Lernbereich	Unterrichtsstunden mindestens
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	400 bis 600 davon 100 Labor ¹
mit den Fächern:	Deutsch/Kommunikation Fremdsprache Sozialkunde/Volkswirtschaftslehre Berufs- und Arbeitspädagogik Informationsverarbeitung
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	1 800 bis 2 000 davon 600 Labor ¹
darunter:	Chemie Mathematik Recht
insgesamt	2 400 davon 700 Labor ¹

2. Wahlbereich

darunter:	Fachspezifische Wahlfächer	40
insgesamt		2 440

**Rahmenstundentafel für die Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer
- Fachrichtungen Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau**

1. Pflichtbereich

Lernbereich	Unterrichtsstunden mindestens	
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	400 bis 600	
mit den Fächern:	Deutsch/Kommunikation Fremdsprache Sozialkunde/Volkswirtschaftslehre Berufs- und Arbeitspädagogik	
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	1 800 bis 2 000	
darunter:	Planung/Durchführung/ Absatz von Produkten/ Dienstleistungen	1 200
insgesamt	2 400	

2. Wahlbereich

darunter:	Fachspezifische Wahlfächer	40
insgesamt		2 440

Rahmenstundentafel für die Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer - Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft

1. Pflichtbereich

Lernbereich		Unterrichtsstunden mindestens
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich		400 bis 600 davon 100 Labor ¹
mit den Fächern:	Deutsch/Kommunikation Fremdsprache Sozialkunde/Volkswirtschaftslehre Berufs- und Arbeitspädagogik Informationsverarbeitung	
Fachrichtungsbezogener Lernbereich		1 800 bis 2 000 davon 600 Labor ¹
darunter:	Chemie Mathematik Recht	
insgesamt		2 400 davon 700 Labor ¹

2. Wahlbereich

darunter:	Fachspezifische Wahlfächer	40
insgesamt		2 440

Rahmenstundentafel für die Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer - Fachrichtung Landbau

1. Pflichtbereich

Lernbereich		Unterrichtsstunden mindestens
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich		200 bis 300
mit den Fächern:	Deutsch/Kommunikation Sozialkunde/Volkswirtschaftslehre Informationsverarbeitung	
Fachrichtungsbezogener Lernbereich		900 bis 1 000
darunter:	Chemie Mathematik Recht	
insgesamt		1 200

2. Wahlbereich

darunter:	Fachspezifische Wahlfächer	40
insgesamt		1 240

¹Labor- oder Experimentalunterricht, auch im Sprachlabor oder PC-Kabinett

Rahmenstundentafel für die Fachschule mit einjähriger Ausbildungsdauer - Fachrichtungen Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau

1. Pflichtbereich

Lernbereich		Unterrichtsstunden mindestens
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich		200 bis 300
mit den Fächern:	Deutsch/Kommunikation Sozialkunde/Volkswirtschaftslehre Informationsverarbeitung Umweltschutz Bodenkunde/Pflanzenernährung	
Fachrichtungsbezogener Lernbereich		900 bis 1 000
darunter:	Planung/Durchführung/ Absatz von Produkten/Dienstleistungen	500
insgesamt		1 200

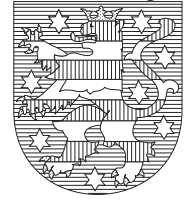
2. Wahlbereich

darunter:	Berufs- und Arbeitspädagogik	120
	Fachspezifische Wahlfächer	40
insgesamt		1 360

Anlage 2
(zu § 10 Abs. 1)

Name und Ort der Schule

Freistaat Thüringen



HALBJAHRESZEUGNIS

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

besuchte das erste Halbjahr vom _____ bis: _____

Fachrichtung:

Schwerpunkt:

Fach	Note	Fach	Note
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Wahlfächer, an denen erfolgreich teilgenommen wurde:

Bemerkungen: _____

_____, den _____

Siegel

Klassenlehrer/in

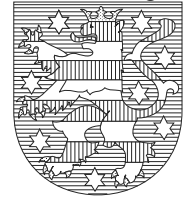
Schulleiter/in

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Anlage 4
(zu § 11 Abs. 1)

Name und Ort der Schule

Freistaat Thüringen



JAHRESZEUGNIS

Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

besuchte die Fachschule vom _____ bis: _____ *

Fachrichtung:

Fach	Note	Fach	Note
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Wahlfächer, an denen erfolgreich teilgenommen wurde:

Bemerkungen: _____

_____, den _____

Siegel

Klassenlehrer/in

Schulleiter/in

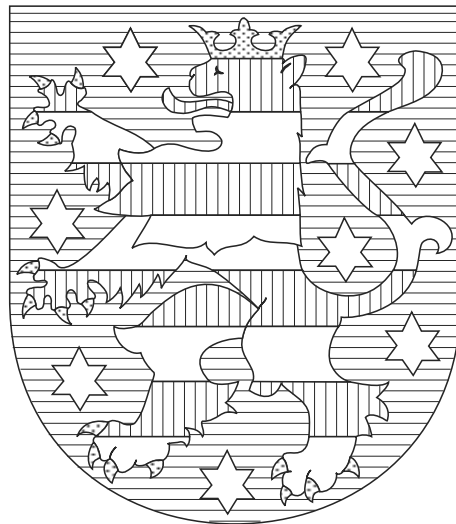
Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

* wenn erforderlich, zusätzliche Zeilen einfügen

Anlage 5
(zu § 28 Abs. 2)

Name und Ort der Schule

Freistaat Thüringen



ABSCHLUSSZEUGNIS

Fachschule
mit einjähriger Ausbildungsdauer

Herr/Frau _____

geb.: _____ in _____

hat die Fachschule

vom _____ bis _____
erfolgreich besucht und *

die STAATLICHE ABSCHLUSSPRÜFUNG bestanden. Er/Sie ist damit berechtigt,
die Berufsbezeichnung

**Staatlich geprüfter Wirtschaftler/
Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin**

Fachrichtung

Schwerpunkt (wenn vorhanden)

zu führen.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Fach	Note	Fach	Note

Durchschnittsnote nach § 24 Abs. 4	
------------------------------------	--

Wahlfächer, an denen erfolgreich teilgenommen wurde:

Bemerkungen:

_____, den _____

Siegel

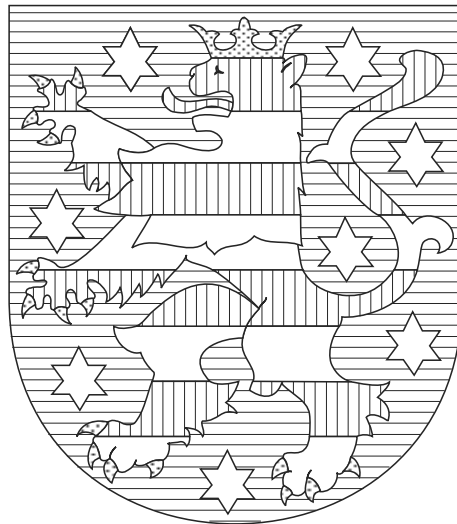
Schulleiter/in

Schulaufsichtsbehörde

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Name und Ort der Schule

Freistaat Thüringen



ABSCHLUSSZEUGNIS

**Fachschule
mit zweijähriger Ausbildungsdauer**

Herr/Frau _____

geb.: _____ in _____

hat die Fachschule

vom _____ bis _____ * erfolgreich besucht und

die STAATLICHE ABSCHLUSSPRÜFUNG bestanden. Er/Sie ist damit berechtigt,
die Berufsbezeichnung

**Staatlich geprüfter .../
Staatlich geprüfte...**

Fachrichtung

zu führen.

Mit dem Abschluss wurden berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBI. I S. 157, 700) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen.

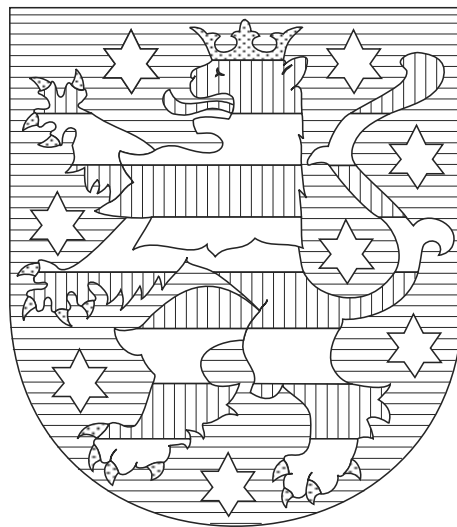
Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Anlage 6
(zu § 36 Abs. 1)

Name und Ort der Schule

Freistaat Thüringen



ABSCHLUSSZEUGNIS

Fachschule

Herr/Frau _____

geb.: _____ in _____

hat vor der Prüfungskommission

die STAATLICHE ABSCHLUSSPRÜFUNG

als EXTERNER

bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Staatlich geprüfter .../
Staatlich geprüfte ...**

Fachrichtung

Schwerpunkt (wenn vorhanden)

zu führen.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Anlage 7
(zu § 36 Abs. 2 Satz 1)

Name und Ort der Schule

BESCHEINIGUNG

Herr/Frau _____

geb.: _____ in _____

hat die Prüfung für Externe nach den §§ 30 bis 36 der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen im Bereich der Agrar- und Hauswirtschaft

am _____ nicht bestanden.

_____, den _____

Siegel

Schulleiter/in

Schulaufsichtsbehörde

**Thüringer Verordnung
zur Aufhebung von Richtervorbehalten
Vom 20. Oktober 2008**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Rechtspflegergesetzes (RPfLG) vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 44 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz vom 25. Oktober 2004 (GVBl. S. 846), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 313), verordnet das Justizministerium:

§ 1

Die in § 17 Nr. 1 und 2 Buchst. b RPfLG bestimmten Richtervorbehalte werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Erfurt, den 20. Oktober 2008

Die Justizministerin

Marion Walsmann

**Thüringer Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Umweltschadensgesetz
Vom 4. November 2008**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde für die Ausführung des Umweltschadensgesetzes (USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesverwaltungsamt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist in den Fällen, in denen die beruflichen Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 USchadG der Bergaufsicht nach § 69 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, das Landesbergamt zuständige Behörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezembers 2013 außer Kraft.

Erfurt, den 4. November 2008

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Dieter Althaus

Dr. Volker Sklenar

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung
für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums
Vom 10. November 2008**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 23. Juni 1998 (GVBl. S. 241), geändert durch Verordnung vom 9. Januar 2002 (GVBl. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort "Amtshandlungen" durch die Worte "öffentliche Leistungen" ersetzt.

2. Nach § 2 wird folgender neue § 3 eingefügt:

"§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

3. Der bisherige § 3 wird § 4 und nach dem Wort "Kraft" werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft" eingefügt.

4. Die Anlage erhält folgende Fassung:

"Anlage
(zu § 1)

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
1	Öffentliche Leistungen des Kultusministeriums		
1.1	Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrags und Nachdiplomierung		
1.1.1	Erteilung einer Gleichwertigkeitsbescheinigung über:		
1.1.1.1	allgemein bildende Schulabschlüsse:		
1.1.1.1.1	Hauptschulabschluss		18,00 bis 50,00
1.1.1.1.2	Realschulabschluss		18,00 bis 50,00
1.1.1.1.3	Fachhochschulreife, (allgemeine oder fachgebundene) Hochschulreife einschließlich der Ermittlung der Durchschnittsnote		20,00 bis 60,00
1.1.1.2	berufsbildende Schulabschlüsse		30,00 bis 75,00
1.1.1.3	Bildungsabschlüsse an Hochschulen, kirchlichen Einrichtungen, Fach- und Ingenieurschulen		
1.1.1.3.1	mit Ausfertigung einer Urkunde über die Nachdiplomierung nach den §§ 109, 110 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung		60,00 bis 300,00
1.1.1.3.2	ohne Ausfertigung einer Urkunde über die Nachdiplomierung nach Nr. 1.1.1.3.1		45,00 bis 300,00
1.1.2	Zweitausfertigung einer Bescheinigung bzw. Urkunde nach		
1.1.2.1	Nummer 1.1.1.1		15,00
1.1.2.2	Nummer 1.1.1.2		15,00
1.1.2.3	Nummer 1.1.1.3.1		15,00
1.1.2.4	Nummer 1.1.1.3.2		15,00
1.2	Feststellung der Gleichwertigkeit von allgemein bildenden Schulabschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden:		
1.2.1	Hauptschulabschluss		30,00 bis 80,00
1.2.2	Realschulabschluss		40,00 bis 90,00
1.2.3	Fachhochschulreife, (allgemeine oder fachgebundene) Hochschulreife einschließlich der Ermittlung der Durchschnittsnote		50,00 bis 120,00

1.3	Feststellung der Gleichwertigkeit von berufsbildenden Schulabschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden	30,00 bis 140,00
1.4.	Zweitausfertigung einer Bescheinigung nach	
1.4.1	Nummer 1.2	15,00
1.4.2	Nummer 1.3	15,00
1.5	öffentliche Leistungen, die von den Schulen, den Staatlichen Schulämtern oder dem Kultusministerium zur Begründung oder im Rahmen eines bestehenden Schulverhältnisses erbracht werden, insbesondere für die Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf	
1.5.1	Genehmigung eines Gastschulverhältnisses	gebührenfrei
1.5.2	Genehmigung zum Schulbesuch außerhalb des Landes zur Erfüllung der Schulpflicht	gebührenfrei
1.5.3	Befreiung von der Berufsschulpflicht oder das Ruhen der Berufsschulpflicht	gebührenfrei
1.5.4	Genehmigung zum Besuch berufsvorbereitender Maßnahmen der Arbeitsverwaltung	gebührenfrei
1.6	Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen nach § 53 ThürHG	
1.6.1	Genehmigung zur Führung deutscher Hochschulgrade nach § 53 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 ThürHG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902) in der jeweils geltenden Fassung	60,00 bis 300,00
1.6.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft auf der Grundlage der Erkenntnisse der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen	60,00 bis 300,00
1.6.3	Zweitausfertigung einer Genehmigung bzw. Bescheinigung nach den Nr. 1.6.1 und 1.6.2	20,00
1.7	Zweitausfertigung von Zeugnissen und Bescheinigungen über den Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten aufgrund von Rekonstruktionen	20,00 bis 85,00
1.8	Zulassung zur Externenprüfung an berufsbildenden Schulen nach § 9 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der jeweiligen Prüfungsordnung	100,00 bis 610,00
1.9	öffentliche Leistungen aufgrund des Thüringer Schulgesetzes	
1.9.1	Anerkennung der Lehrerausbildung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz nach der Richtlinie 2005/36/EG (§ 30 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes vom 12. März 2008 - GVBl. S. 45 - in der jeweils geltenden Fassung)	30,00 bis 280,00

1.9.2	Prüfung von Lehr- und Lernmitteln nach § 43 Abs. 3 ThürSchulG in Verbindung mit § 7 der Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung vom 1. März 2004 (GVBl. S. 432, 503) in der jeweils geltenden Fassung		
1.9.2.1	ohne Einsatz von Gutachtern	das 5-fache des Ladenpreises	15,00 bis 500,00
1.9.2.2	mit Einsatz von Gutachtern	das 20-fache des Ladenpreises	15,00 bis 1 125,00
1.10	öffentliche Leistungen aufgrund des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. S. 150) in der jeweils geltenden Fassung		
1.10.1	Entscheidung über die erstmalige Genehmigung eines Antrags auf Errichtung und Betrieb von Ersatzschulen bzw. eines Bildungsgangs nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie nach § 5 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürSchfTG		110,00 bis 1 600,00
1.10.2	Verleihung der Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ThürSchfTG		110,00 bis 1 600,00
1.10.3	Übertragung einer Genehmigung zum Betreiben einer bereits bestehenden Ersatzschule nach § 5 Abs. 7 ThürSchfTG		30,00 bis 280,00
1.10.4	Entscheidung über die erstmalige Genehmigung des Einsatzes von Lehrkräften nach § 5 Abs. 6 Satz 1 und 2 ThürSchfTG	je Lehrkraft	23,00 bis 115,00
1.10.5	Prüfung der anzeigepflichtigen Neueinstellung von Lehrkräften nach § 5 Abs. 6 Satz 3 ThürSchfTG. Das Gleiche gilt für die erstmalige Entscheidung nach Satz 1 für eine bereits nach § 5 Abs. 6 Satz 1 oder 2 ThürSchfTG genehmigte Lehrkraft.	je Lehrkraft	12,00 bis 115,00
1.10.6	Prüfung der Anzeige einer Ergänzungsschule nach § 11 Abs. 2 Satz 1 ThürSchfTG		55,00 bis 1 400,00
1.10.7	Prüfung anzeigepflichtiger Änderungen nach § 11 Abs. 3 ThürSchfTG		30,00 bis 310,00
1.10.8	Verleihung der Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule nach § 13 Abs. 1 ThürSchfTG		110,00 bis 1 100,00
1.10.9	Feststellung der Eignung einer Schule zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 13 Abs. 3 ThürSchfTG		55,00 bis 560,00
1.11	öffentliche Leistungen gegenüber nichtstaatlichen Hochschulen:		

1.11.1	Staatliche Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule nach § 102 Abs. 1 ThürHG		500,00 bis 5 000,00
1.11.2	Verlängerung einer staatlichen Anerkennung nach § 102 Abs. 1 ThürHG		150,00 bis 2 500,00
1.11.3	Genehmigung der Prüfungsordnungen einer nichtstaatlichen Hochschule nach § 103 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 ThürHG		150,00 bis 2 500,00
1.11.4	Genehmigung der Einstellung von hauptberuflich Lehrenden sowie der Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge nach § 103 Abs. 5 Satz 1 ThürHG		150,00 bis 2 500,00
1.11.5	Gestattung gegenüber dem Träger der Einrichtung, an hauptberuflich Lehrende die Bezeichnung "Professor" zu verleihen nach § 103 Abs. 5 Satz 2 und 3 ThürHG		150,00 bis 2 500,00
1.11.6	Genehmigung einer Bestellung von Honorarprofessoren durch den Träger der Hochschule nach § 103 Abs. 6 Satz 3 ThürHG		150,00 bis 2 500,00
1.11.7	Widerruf der Genehmigung nach § 103 Abs. 6 Satz 5 ThürHG, sofern dies der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat		150,00 bis 2 500,00
1.11.8	Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung nach § 104 Abs. 2 und 3 ThürHG, sofern dies der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat		150,00 bis 2 500,00
1.12	Verleihung und Bestätigung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an eine Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft nach Artikel 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen, Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 und 7 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919		
1.12.1	Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an eine Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft		200,00 bis 4 000,00
1.12.2	Bestätigung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften		gebührenfrei
1.12.3	Ablehnung des Antrags auf Verleihung oder Bestätigung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegenüber einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft	75 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.12.1	
1.13	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 und 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung		30,00 bis 150,00

1.14	Gewährung eines Nutzungsrechts an einer Publikation des Kultusministeriums oder des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien		17,00 bis 170,00
2	Öffentliche Leistungen der Denkmalfachbehörde		
	Erteilung von Steuerbescheinigungen nach § 31 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465, 562) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7i, 10f, 10g und 11b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 S. 179) in der jeweils geltenden Fassung		12,00 bis 160,00
3	Öffentliche Leistungen der Staatsarchive		
	aufgrund des Thüringer Archivgesetzes vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung und der Thüringer Archiv-Benutzungsordnung vom 26. Februar 1993 (GVBl. S. 225) in der jeweils geltenden Fassung		
3.1	Benutzung von Archivgut		
3.1.1	Vorlage von Archivalien in den Räumen der Staatsarchive nach § 3 in Verbindung mit § 5 der Thüringer Archiv-Benutzungsordnung		
3.1.1.1		je Tag	6,00
3.1.1.2		je Monat	40,00
3.1.1.3		je Jahr	110,00
3.1.2	Zuschlag zu Nr. 3.1.1 für die Vorlage von Archivgut, dessen Format oder Überlieferungsform besondere technische Vorkehrungen erfordert (Karten, Plakate, Bilder, Tonträger, Filme) in den Räumen der Staatsarchive	je Tag	3,50
3.1.3	Vorlage von Archivalien außerhalb der Räume der Staatsarchive (§ 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Thüringer Archiv-Benutzungsordnung)	je Archivalieneinheit und Benutzertag	7,00
3.1.4	Bearbeitung von Anfragen (schriftliche Auskünfte, die Recherchen in Findmitteln, Archivgut und Literatur erfordern)	nach Zeitaufwand	mindestens 11,00
	Anmerkung zu Nr. 3.1.1 bis 3.1.4: Die Benutzung zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte sowie bei mündlichen und schriftlichen Auskünften zu diesen Zwecken ist gebührenfrei. <u>Auslagen der Dienststellen sind zu erstatten</u> ; § 16 Abs. 1 ThürVw-KostG bleibt unberührt.		
3.1.5	Bearbeitung von Reproduktionsaufträgen einschließlich der Vornahme von gesetzlich erforderlicher Anonymisierung nach § 3 Abs. 9 des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 276) in der jeweils geltenden Fassung	nach Zeitaufwand	mindestens 11,00
	Anmerkung zu Nr. 3.1.5: Auslagen nach Nr. 3.2 sind zusätzlich zu berücksichtigen; § 16 Abs. 1 ThürVwKostG bleibt unberührt.		

3.1.5.1	Siegelreproduktionen		
3.1.5.1.1	Abdruck in Siegellack	je Siegel nach Zeitaufwand	mindestens 11,00
3.1.5.1.2	Nachbildung aus Wachs	je Siegel nach Zeitaufwand	mindestens 40,00
3.1.5.1.3	Abguss in Silikon-Kautschuk	je Siegel nach Zeitaufwand	mindestens 60,00
3.1.6	Wiedergabe von Archivgut (bei gewerblicher und freiberuflicher Nutzung)		
3.1.6.1	Wiedergabe in Publikationen im Druck oder auf elektronischen Speichermedien bei einer Auflage		
3.1.6.1.1	bis 500 Exemplare	je Reproduktionseinheit	6,00
3.1.6.1.2	501 bis 1 000 Exemplare	je Reproduktionseinheit	11,00
3.1.6.1.3	1 001 bis 3 000 Exemplare	je Reproduktionseinheit	16,00
3.1.6.1.4	3 001 bis 5 000 Exemplare	je Reproduktionseinheit	27,00
3.1.6.1.5	5 001 bis 25 000 Exemplare	je Reproduktionseinheit	37,00
3.1.6.1.6	25 001 bis 50 000 Exemplare	je Reproduktionseinheit	48,00
3.1.6.1.7	50 001 bis 100 000 Exemplare	je Reproduktionseinheit	65,00
3.1.6.1.8	100 001 bis 150 000 Exemplare	je Reproduktionseinheit	100,00
3.1.6.1.9	150 001 bis 300 000 Exemplare	je Reproduktionseinheit	135,00
3.1.6.1.10	über 300 000 Exemplare	je Reproduktionseinheit	195,00
3.1.6.2	Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen entsprechend Nr. 3.1.6.1 behandelt	Gebühr nach Nr. 3.1.6.1	
3.1.6.3	Nachlass für Publikationen auf CD/DVD bei gleichzeitiger Herausgabe einer gedruckten Ausgabe	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1.6.1	
3.1.6.4	Betreuung von Aufnahmen für Film-, Fernseh- und Video-produktionen	nach Zeitaufwand	
3.1.6.5	Wiedergabe in Fernsehsendungen, Videoproduktionen und Kinofilmen		
3.1.6.5.1	national	je Reproduktionseinheit	30,00
3.1.6.5.2	europaweit	je Reproduktionseinheit	45,00
3.1.6.5.3	weltweit	je Reproduktionseinheit	85,00
3.1.6.6	Wiedergabe durch Einblendung in Onlinedienste	je Reproduktionseinheit	75,00

3.1.6.7	Wiedergabe als Aktenedition auf CD/DVD oder Mikrofi- ches	je Reproduktionseinheit	0,02 mindestens 0,50
3.1.6.8	Wiedergabe von audiovisuellen Medien	je Wiedergabeminute	25,00
3.1.6.9	Wiedergabe musikalischer oder szenischer Werke	je Aufführung	50,00 bis 500,00
3.2	Auslagen		
3.2.1	Reproduktionen		
3.2.1.1	Bildreproduktionen		
3.2.1.1.1	Elektro-/Xerokopien von Archivgut DIN A4	je Stück	0,50
3.2.1.1.2	Elektro-/Xerokopien von Archivgut DIN A3	je Stück	0,55
3.2.1.1.3	Kopien auf der Grundlage von Benutzerfilmen und Digitali- saten DIN A 4	je Stück	0,20
3.2.1.1.4	Kopien auf der Grundlage von Benutzerfilmen und Digitali- saten DIN A3	je Stück	0,25
3.2.1.2	Aufnahmen auf Dokumenten-Mikrorollfilm (35 mm)		
3.2.1.2.1	als Vorlage für Reader-Printer-Kopien	je Aufnahme	0,55 mindestens 3,50
3.2.1.2.2	von Sonderformaten (Karten, Urkunden, Pläne, Zeitungen)	je Aufnahme	2,30
3.2.1.3	Aufnahmen auf Bildfilm (Negativherstellung)		
3.2.1.3.1	24 x 36 mm (Kleinbild)	je Aufnahme	2,50
3.2.1.3.2	4,5 x 6 cm (Mittelformat Rollfilm)	je Aufnahme	3,00
3.2.1.3.3	13 x 18 cm (Planfilm)	je Aufnahme	6,50
3.2.1.4	Color-Diapositive		
3.2.1.4.1	24 x 36 mm (Kleinbild)	je Aufnahme	3,00
3.2.1.4.2	4,5 x 6 cm (Mittelformat Rollfilm)	je Aufnahme	8,00
3.2.1.4.3	13 x 18 cm (Planfilm)	je Aufnahme	17,00
3.2.1.5	Herstellung von Digitalisaten		
3.2.1.5.1	CD/DVD	je Stück	5,00
3.2.1.5.2	Digitalisate	je Aufnahme	1,50
3.2.1.6	Rückvergrößerungen (schwarz-weiß) auf reproduktionsfähi- gem Bildpapier (Hochglanz)		
3.2.1.6.1	13 x 18 cm	je Stück	2,30
3.2.1.6.2	18 x 24 cm	je Stück	4,50
3.2.1.6.3	24 x 30 cm	je Stück	7,00
3.2.1.6.4	30 x 40 cm	je Stück	10,00

3.2.1.6.5	40 x 50 cm	je Stück	15,00
3.2.2	Ausführung reprographischer Leistungen durch Dritte		in voller Höhe
3.2.3	Sonderleistungen (Verpackung, Versicherung, Beförderung)		in voller Höhe"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 113, 471) außer Kraft.

Erfurt, den 10. November 2008

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Dieter Althaus

Der Kultusminister

Bernward Müller

Neunte Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung Vom 6. November 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 9 und des § 60 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch § 40 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), verordnet das Kultusministerium im Benehmen mit dem Bildungsausschuss des Landtags:

Artikel 1

Die Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185) zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2004 (GVBl. S. 494) wird wie folgt geändert:

1. § 68 erhält folgende Fassung:

"§ 68

Bescheinigung einer dem Realschulabschluss gleichwertigen Schulbildung am Gymnasium

(1) Dem Schüler am Gymnasium wird eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt, wenn er am Ende der Klassenstufe 10 erfolgreich an der besonderen Leistungsfeststellung nach den Absätzen 2 bis 8 teilgenommen hat und den Versetzungsbestimmungen genügt. Für die Bescheinigung gilt § 60 Abs. 8 entsprechend.

(2) Die Leistungsfeststellung findet in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache sowie in einem der Fä-

cher Physik, Chemie oder Biologie nach Wahl des Schülers statt. In den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie nach Wahl des Schülers erfolgt sie schriftlich. Die Leistungsfeststellung in der ersten Fremdsprache erfolgt mündlich, in der ersten Fremdsprache Latein schriftlich; alternative Verfahren der Leistungsfeststellung im Fach Latein können auf Antrag der Schule von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium genehmigt werden. Abweichend von Satz 1 findet auf Antrag des Schülers anstelle der Leistungsfeststellung in der ersten Fremdsprache eine Leistungsfeststellung nach Satz 3 in der zweiten Fremdsprache statt, in der er in den Klassenstufen 5 bis 10 unterrichtet wurde. Die mündliche Leistungsfeststellung in der Fremdsprache besteht aus einem Interview, einer Präsentation und einem Gespräch und wird als Partnerprüfung mit zwei, höchstens drei Schülern durchgeführt. Auf Verlangen des Schülers, das spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Bekanntgabe der Noten der jeweiligen Leistungsfeststellungen dem Schulleiter mitzuteilen ist, findet in Fächern der schriftlichen Leistungsfeststellung eine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung statt.

(3) Die besondere Leistungsfeststellung wird im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 10 abgehalten. Für ihr Bestehen gilt § 51 Abs. 1 und 2 Satz 1. Findet in den Fächern der schriftlichen Leistungsfeststellung auf Verlangen des Schülers eine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung statt, geht das Ergebnis der schriftlichen Leistungsfeststel-

lung zu zwei Dritteln und das Ergebnis der zusätzlichen mündlichen Leistungsfeststellung zu einem Drittel in die Note der besonderen Leistungsfeststellung für das jeweilige Fach ein.

(4) Bei der Bildung der Note für das Schuljahr wird in den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung das Ergebnis der gesamten im laufenden Schuljahr erbrachten Leistungen (Jahresfortgangsnote) und das Ergebnis der Leistungsfeststellung gleich gewichtet; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, gibt im Allgemeinen die Note der Leistungsfeststellung den Ausschlag. Im Einzelfall gibt die Jahresfortgangsnote den Ausschlag, wenn sie nach dem Urteil des Fachlehrers der Gesamtleistung des Schülers in dem betreffenden Fach eher entspricht als die Note der Leistungsfeststellung. In den Fächern außerhalb der besonderen Leistungsfeststellung gelten die Jahresfortgangsnoten als Noten für das Zeugnis. In den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung werden im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 10 keine Klassenarbeiten geschrieben.

(5) Die Aufgaben für die schriftlichen Leistungsfeststellungen in den Fächern Deutsch und Mathematik werden im Rahmen der Lehrpläne des Gymnasiums von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium gestellt. Die übrigen Aufgaben werden von der Schule gestellt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Leistungsfeststellung beträgt im Fach Deutsch 180 Minuten, im Fach Mathematik 150 Minuten und im Fach Latein sowie in dem vom Schüler gewählten naturwissenschaftlichen Fach jeweils 120 Minuten. Die mündliche Leistungsfeststellung in der Fremdsprache dauert bei zwei Schülern in der Regel

20 bis 30 Minuten, bei drei Schülern 30 bis 40 Minuten. Die zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung dauert in der Regel 15, höchstens 20 Minuten.

(7) Für die Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung gelten § 64 Abs. 3, 5, 6, 10 und 12 sowie § 66 entsprechend. Die schriftlichen Leistungsfeststellungen werden vom Fachlehrer bewertet. Bei Bewertung mit der Note "mangelhaft" oder "ungenügend" ist eine Zweitkorrektur durchzuführen; bei Abweichungen entscheidet der Schulleiter. Die mündlichen Leistungsfeststellungen und die zusätzlichen mündlichen Leistungsfeststellungen werden vom Fachlehrer bewertet, der Beisitzer führt das Protokoll und berät bei der Bewertung; für das Protokoll gilt § 64 Abs. 11 entsprechend.

(8) § 67 Abs. 9 gilt entsprechend; tritt das Fach Deutsch an die Stelle der ersten Fremdsprache, erfolgt die Leistungsfeststellung schriftlich."

2. In § 154 Abs. 1 wird die Jahreszahl "2009" durch die Jahreszahl "2013" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Erfurt, den 6. November 2008

Der Kultusminister

Bernward Müller

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016